

Financial Services News



Inhalt

Editorial

- 2 Trennbanken – EU-Kommission veröffentlicht
Verordnungsvorschlag

Regulatory Services

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

Finanzaufsicht

- 25 Fundamental Review of the Trading Book –
die Ergebnisse des neuen Konsultationspapiers
- 26 MiFID II/MiFIR: Durchbruch bei den Trilog-
Verhandlungen
- 28 Neue Anforderungen zum Whistleblowing

Corporate Finance

- 29 Wann liegt ein „ausschließlicher und automatischer
Rückgriff“ auf externe Ratings vor? – Die schwierige
Suche einer angemessenen Definition

Rechnungslegung

- 30 IDW veröffentlicht Stellungnahme zur Ermittlung
von Fair Values nach IFRS 13

Editorial

Trennbanken – EU-Kommission veröffentlicht Verordnungsvorschlag

Strukturelle Reformen sind eines der wesentlichen Vorhaben der EU für den Finanzsektor, getrieben u.a. durch die Erkenntnisse aus der Finanzkrise. Zur Einschränkung der Eigengeschäfte, die als einer der wesentlichen Treiber für die Finanzkrise angesehen werden, veröffentlichte die EU-Kommission am 29. Januar 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung zum Verbot von Eigengeschäften bzw. zur Trennung dieser Geschäfte u.a. vom Einlagengeschäft („Proposal on structural measures improving the resilience of EU credit institutions“).

Die neue Verordnung soll nur für einen relativ kleinen Teil der Banken gelten. Einerseits sind diejenigen Banken in Europa betroffen, die als global systemrelevant eingestuft wurden. Andererseits sind Kreditinstitute betroffen, die für die vergangenen drei Jahre eine Bilanzsumme von jeweils mehr als 30 Mrd. Euro aufweisen und deren Handelsaktivitäten entweder 70 Mrd. Euro oder 10% der Bilanzsumme an diesen Stichtagen überschritten haben. Zum Vergleich – der deutsche Gesetzgeber erfasst Banken erst ab Handelsaktivitäten von mehr als 100 Mrd. Euro bzw. wenn deren Handelsaktivitäten 20% der Bilanzsumme überschreiten, sofern die Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre jeweils mindestens 90 Mrd. Euro betragen hat. Allerdings ist die Einordnung dessen, was zu Handelsaktivitäten zählt, bei dem EU-Entwurf enger gefasst.

Inhaltlich sind bei dem Kommissionsvorschlag zwei Schwerpunkte hervorzuheben. Erstens wird den betroffenen Banken untersagt, weiterhin Eigengeschäfte zu betreiben. Die Kommission definiert den Begriff der Eigengeschäfte, ähnlich dem deutschen Gesetzgeber, sehr eng. Verboten sind lediglich Transaktionen, deren alleinige Absicht es ist, Gewinn auf eigene Rechnung zu erzielen, ohne irgendwelchen Bezug zum Kundengeschäft. Eigengeschäfte z.B. für Zwecke des Treasury oder zur Absicherung von Kundenpositionen bleiben hingegen ebenso erlaubt wie Eigengeschäfte mit bestimmten Staatsanleihen.

Neben dem Verbot von Eigengeschäften sieht der Entwurf zweitens eine mögliche Separierung von allgemeinen Handelsaktivitäten vor. Als Handelsaktivitäten werden hierbei grundsätzlich sämtliche Geschäfte außerhalb klassischer Bankgeschäfte wie Kreditvergabe, Kundeneinlagen oder Zahlungsverkehr erfasst. Die Frage, ob eine Trennung zu erfolgen hat, wird an die EZB delegiert. Diese muss die Handelsaktivitäten untersuchen und danach entscheiden, ob gewisse Grenzwerte bezüglich Komplexität, Profitabilität, Marktrisiko etc. überschritten sind. Bei Verletzung obiger Risikokriterien sind die Handelsaktivitäten allerdings nur dann zu trennen, wenn der Risikogehalt der Handelsaktivitäten kein systemisches Risiko darstellt.

Beachtung verdient zudem die Regelung, wonach Mitgliedsstaaten, die eine äquivalente Gesetzgebung bereits beschlossen haben, von der Anwendung der EU-Regulierung hinsichtlich der Trennung von Handelsaktivitäten befreit sind. Ob das deutsche Trennbankengesetz eine äquivalente Gesetzgebung darstellt, ist jedoch noch umstritten.

Die Empfehlung der Liikaanen-Kommission sowie vorherige Äußerungen des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier gingen in wesentlichen Punkten deutlich weiter als der nunmehr vorliegende Verordnungsvorschlag. Abzuwarten bleibt daher, ob der Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Form auch nach den Europawahlen im Mai 2014 noch Bestand haben wird.

Ihr
Thomas Peek



Thomas Peek
Tel: +49 (0)69 75695 6562
tpeek@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Liquidität und Eigenkapital

Die BaFin hat am 19. November 2013 einen Transparenzworkshop mit folgenden Themen abgehalten und die Vortragsunterlagen publiziert: [Bilanzkontrolle aus Sicht der Wissenschaft](#), [IFRS-Enforcement in Österreich](#), [Mitteilungspflichten gemäß §§ 25, 25a WpHG mit Praxisbeispielen](#), [Praxis der Durchsetzung der periodischen Finanzberichterstattung](#), [Bedeutende Stimmrechtsanteile – Konsultation zum Emittentenleitfaden 2013](#), [Arbeit der Corporate Finance Task Force bei ESMA betreffend der überarbeiteten Transparenzrichtlinie](#), [Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht](#), [ESMA-Corporate Reporting Standing Committee](#) und [die Rolle der ESMA bei der Überwachung der Transparenzpflichten](#).

Die Bundesbank veröffentlichte am 30. Januar 2014 eine [Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß KWG](#) und am 2. Januar 2014 die [aktuelle nicht-amtliche Lesefassung des KWG](#), in der die Anpassungen an das CRD-IV-Umsetzungsgesetz und die CRR enthalten sind.

Am 6. Dezember 2013 wurden im Bundesgesetzblatt die nachfolgenden Verordnungen veröffentlicht, die überwiegend am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind:

- Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (SolV)
- Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz (GroMiKV)
- Erste Verordnung zur Änderung der [Liquiditätsverordnung](#)
- Verordnung zur Novellierung der Monatsausweisverordnungen nach dem Kreditwesengesetz sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweisverordnung und der Länderrisikoverordnung im Bundesgesetzblatt (FinaV)

Die [neue Fassung der SolV](#) enthält nähere Bestimmungen zu den in der CRDIV/CRR festgelegten Antrags- und Anzeigepflichten für interne Modelle, zu den Übergangsvorschriften für die Ermittlung des Eigenkapitals und weitere technische Einzelheiten zu den neuen Kapitalpuffern. Im Gegensatz zur Entwurfsfassung sind einige Details zu den Kapitalpuffern, die in der Entwurfsfassung noch in der SolV geregelt waren, jetzt in der neuen Fassung des KWG zu finden.

Die [neue GroMiKV](#) ersetzt die Fassung der Groß- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006. Wie bereits im Entwurf zur neuen GroMiKV angekündigt, wurde das Wahlrecht nach Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe c CRR i.V.m. Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c CRR zur Ausnahme von Intragruppenforderungen von den Großkreditregelungen nur zum Teil umgesetzt. Zunächst besteht nach den Großkreditregelungen die Möglichkeit, nach Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe f CRR i.V.m. Artikel 113 Absatz 6 CRR, Intragruppenforderungen ein Risikogewicht von 0% zuzuweisen. Die Voraussetzungen hierfür werden in Artikel 113 Absatz 6 CRR definiert, wonach insbesondere eine behördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vorliegen muss und die in die Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben müssen wie das Institut, das die Ausnahme beantragt. Liegt keine Fallgestaltung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe f CRR i.V.m. Artikel 113 Absatz 6 CRR vor, kommt für Intragruppenforderungen die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 GroMiKV in Betracht. Dies dürfte insbesondere grenzüberschreitende Intragruppenforderungen betreffen. Im Gegensatz zur im Verordnungstext zugelassenen vollständigen Ausnahme von Intragruppenforderungen werden diese nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 GroMiKV nur in Höhe von 75% von der Anwendung der Großkreditregelungen ausgenommen. Dabei wird der Ausnahmeprozentsatz schrittweise von 90% ab dem 1. Januar 2014 bis auf 75% ab dem 1. Januar 2016 reduziert. Besonders betroffen von dieser Regelung sind folglich v.a. Tochterunternehmen ausländischer Banken, da diese von der Ausnahmeregelung des Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe f CRR i.V.m. Artikel 113 Absatz 6 CRR nicht profitieren können.

Die erste Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung passt die Liquiditätsverordnung an die CRR an.

Wie wir bereits in den [Ausgaben 4/2012](#) und [3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, enthält die [FinaV](#) die nationalen Meldepflichten zu Finanzdaten auf Einzelebene sowie für Finanzdienstleistungsinstitute und Institutsgruppen, die ihren Konzernabschluss nach den Vorschriften des HGB erstellen. Gegenüber dem Entwurf stellt die endgültige Fassung der Verordnung klar, dass für Institute, die zur Einreichung der BISTA verpflichtet sind, als Berichtszeitraum der Kalendermonat maßgeblich ist. Mit Inkrafttreten der [FinaV](#) traten die Monatsausweisverordnung und die Skontroführer-Monatsausweisverordnung außer Kraft. Die Zusammengefasste-Monatsausweis-Verordnung tritt erst am 1. Juli 2014 außer Kraft. Die entsprechenden Regelungen der [FinaV](#) treten erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die EBA hat in der Zeit von November 2013 bis Februar 2014 folgende technische Standards entweder finalisiert oder zur Konsultation gestellt:

- Die EBA hat am 13. Dezember 2013 den [finalen Entwurf der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Eigenmittel \(Teil III\)](#) vorgelegt. Über das Konsultationspapier hierzu haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Teil III der technischen Regulierungsstandards zu den aufsichtlichen Eigenmitteln beschäftigt sich mit der Behandlung der Abzüge von indirekten und synthetischen Beteiligungen, mit der Definition des Begriffs „breiter Marktindex“ und mit Minderheitsbeteiligungen. Gegenüber dem Konsultationspapier wurden einige Änderungen vorgenommen, die unter anderem dadurch bedingt sind, dass am 30. November 2013 eine korrigierte Fassung der CRR veröffentlicht wurde. Durch diese wurde unter anderem die Liste der Unternehmen der Finanzbranche angepasst. Insbesondere wurden sog. gemischte Holdinggesellschaften (mixed activity holding companies) aus der Liste entfernt, sodass solche nicht länger unter die von den Eigenmitteln abzuziehenden Beteiligungen fallen. Weiterhin hat die EBA gegenüber dem Konsultationspapier einerseits einen relativen, am harten Kernkapital ausgerichteten Schwellenwert etabliert und andererseits einen absoluten Schwellenwert für indirekte Beteiligungen eingeführt. Danach werden indirekte Beteiligungen, die 0,25% des harten Kernkapitals sowie 10 Millionen Euro unterschreiten, unter bestimmten Umständen als unwesentlich angesehen, sodass weder die Durchschaumethode noch der strukturierte Ansatz zur Anwendung kommen. Stattdessen sind diese nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h CRR vom harten Kernkapital abzuziehen.
- Darüber hinaus hat die EBA am 27. November 2013 eine [Konsultation zu technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Eigenmittel \(Teil IV\)](#) gestartet. Diese beschäftigen sich unter anderem mit der Frage, ob und inwieweit Kapitalinstrumente, die zu einer höheren Ausschüttung berechtigen, die sich an der Ausschüttung auf Stammaktien orientiert, dem harten Kernkapital zugerechnet werden können. Die Konsultationsfrist lief bis zum 24. Januar 2014.
- Institute haben wesentliche Änderungen oder Erweiterungen interner Modelle bei den lokalen Aufsichtsbehörden genehmigen zu lassen. Dabei hat die EBA die Kriterien zur Beurteilung, wann eine wesentliche Änderung oder Erweiterung eines internen Modells vorliegt, zu entwickeln. Hierzu liegt der Entwurf der technischen Regulierungsstandards mit dem Titel „Conditions for assessing the materiality of extensions and changes of internal approaches for credit, market and operational risk“ vom 11. März 2013 bereits vor, über den wir in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten und der neben dem Kredit- und operationellen Risiko auch das Marktrisiko umfasst. Der nunmehr am 5. Dezember 2013 veröffentlichte [endgültige Entwurf](#) enthält allerdings nur technische Standards zum Kreditrisiko und zum operationellen Risiko. Dabei konkretisiert der Standard Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen oder Erweiterungen für die Verwendung interner Ansätze von Kreditrisiken und operationellen Risiken nach CRR. Die BaFin hatte zu diesem Thema auf nationaler Ebene in den Jahren 2009 und 2012 Merkblätter veröffentlicht. Ebenso wie in den Merkblättern der BaFin wird zwischen wesentlichen und übrigen Erweiterungen und Änderungen unterschieden. Wesentliche Erweiterungen und Änderungen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Übrige Änderungen und Erweiterungen müssen dagegen entweder ex ante oder ex post gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Daneben legt der Standard quantitative und qualitative Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit fest. Im Gegensatz zu den nationalen Vorgaben der BaFin enthält der Standard Schwellenwerte, wonach die Wesentlichkeit bemessen wird. Die im Standard geregelten Dokumentationspflichten dienen dem Nachweis der Einhaltung der quantitativen und qualitativen Vorgaben. Die finale Fassung in Bezug auf das Marktrisiko ist der EU-Kommission von der EBA bis Ende 2014 zuzuleiten.

- Die EBA hat zum Thema der Identifizierung global systemrelevanter Institute (GSII) am 12. Dezember 2013 [technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards sowie Leitlinien](#) zur Konsultation gestellt. In Anlehnung an das vom Baseler Ausschuss in seinem am 3. Juli 2013 veröffentlichten Papier „[Global systemically important banks: updated assessment methodology and the higher loss absorbency requirement](#)“ vorgestellte Scoring-Verfahren zur Identifizierung von GSII definiert der Regulierungsstandard Indikatoren, die für das Scoring-Verfahren wesentlich sind und von den nationalen Aufsichtsbehörden einheitlich angewendet werden sollen. Daneben konkretisiert der Durchführungsstandard die Offenlegungsanforderungen und Meldeformate für GSII gemäß Artikel 441 CRR, wonach GSII jährlich die Werte der Indikatoren offenlegen müssen, aus denen das Einstufungsergebnis resultiert. Die Leitlinien betreffen die Offenlegungsanforderungen für Institute, die eine Verschuldungsquote von 200 Mrd. EUR überschreiten, gemessen an den Jahresenddaten. Die Konsultationsfrist endet am 28. Februar 2014. Weitere Veröffentlichungen zum Thema wurden vom Baseler Ausschuss, vom FSB und von der IOSCO vorgenommen und werden weiter unten in dieser Ausgabe der Financial Services News behandelt.
- Am 17. Dezember 2013 veröffentlichte die EBA vier endgültige Entwürfe zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards in Bezug auf das Marktrisiko, über deren ursprüngliche Entwürfe wir in unserer [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten.
 - Die „[RTS on the definition of materiality thresholds for specific risk in the trading book](#)“ konkretisieren Materialitätsschwellenwerte zur Ermittlung des spezifischen Risikos von Schuldinstrumenten im Handelsbuch, ab deren Erreichen eine große Zahl bedeutender Gegenparteien oder Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten gegeben ist.
 - Gegenstand des „[RTS on non-delta risk of options in the standardised market risk approach](#)“ ist die Behandlung von anderen Risiken aus Optionen als von Delta-Faktor-Risiken im Rahmen der Eigenmittelunterlegung für Marktrisiken im Standardansatz. Die vorgeschlagenen Methoden basieren auf den im Rahmen der Solvabilitätsverordnung bereits bekannten Methoden, die teilweise modifiziert werden.
 - Wie bisher sehen auch die Regelungen der CRR Erleichterungen für eng verbundene Währungen sowie für börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken vor. In ihren Durchführungsstandards „[ITS on closely correlated currencies](#)“ sowie „[ITS on appropriately diversified indices](#)“ veröffentlichte die EBA ein Verzeichnis der eng verbundenen Währungen sowie der Aktienindizes, die die Kriterien „börsengehandelt“ und „breite Streuung“ erfüllen.
- Mit gleichem Datum hat die EBA den [finalen Entwurf](#) zu zwei Themenbereichen veröffentlicht, die in Bezug auf Verbriefungspositionen einer Konkretisierung durch die EBA bedurften. Hierüber berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Zum einen enthält das Papier technische Regulierungsstandards zur Ausgestaltung der Anforderungen an Institute im Zusammenhang mit Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken. Zum anderen werden technische Durchführungsstandards zur Harmonisierung der aufsichtlichen Prozesse zur Bestimmung eines zusätzlichen Risikogewichtes kodifiziert, das die zuständigen Aufsichtsbehörden verhängen können, wenn die vorgenannten Anforderungen in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Obliegenheitsverletzungen nicht erfüllt sind. Während der Konsultationsphase wurde gefordert, eine Bestandsschutzregelung für Verbriefungen einzuführen, die in dem Zeitraum von 2011 bis 2013 in Übereinstimmung mit den geltenden CEBS Guidelines abgeschlossen wurden und die im nunmehr vorgelegten Papier festgelegten Anforderungen nicht erfüllen. Eine solche Bestandsschutzregelung hat die EBA jedoch in den finalen Entwurf nicht aufgenommen, da eine solche den Anforderungen der CRR nicht genügen würde.
- Zum Thema Liquiditätsüberwachung legte die EBA am 18. Dezember 2013 den [endgültigen Entwurf von technischen Durchführungsstandards](#) vor, in dem entsprechende Meldeanforderungen geregelt werden und der in die Durchführungsstandards zum aufsichtlichen Meldewesen (ITS on reporting) integriert wird. Über das entsprechende Konsultationspapier haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Gegenüber dem Konsultationspapier wurden einige Änderungen vorgenommen. Dabei soll der ITS beispielsweise ab dem 1. Juli 2015 gelten und die Meldefrist für die monatlichen Meldungen für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 auf 30 Kalendertage erweitert werden. Der Konsultationsentwurf sah auch für diesen Zeitraum die reguläre Meldefrist von 15 Kalendertagen vor.

- Das EU-Parlament hat am 10. Dezember 2013 dem [Entwurf der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge](#) zugestimmt. Dieser Entwurf dient der Stärkung des Verbraucherschutzes für Kreditnehmer in der EU. Dabei sieht er Vorschriften zu Werbung, vorvertraglichen Informationen, Beratung, Kreditwürdigkeitsprüfung und vorzeitiger Rückzahlung vor. Außerdem regelt der Richtlinienentwurf, dass die EBA technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantien für Kreditvermittler vorzulegen hat. Einen [Konsultationsentwurf](#) hierzu hat die EBA am 19. Dezember 2013 vorgelegt. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2013.
- Nach dem Konsultationspapier vom 2. September 2013, über das wir ausführlich in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hat die EBA am 20. Dezember 2013 den endgültigen Entwurf der technischen Regulierungsstandards mit dem Titel „[Final Draft Regulatory Technical Standards on the method for the identification of the geographical location of the relevant credit exposures under Article 140\(7\) of the Capital Requirements Directive \(CRD\)](#)“ publiziert. Der Schwellenwert, ab dem die ausländischen Engagements separat zu berücksichtigen sind, ist gegenüber dem Konsultationspapier unverändert geblieben. Danach dürfen im Ausland belegene Kreditrisiken dem Sitzland des Instituts zugerechnet werden, wenn diese risikogewichtet 2% des risikogewichteten Gesamtportfolios nicht überschreiten. Im Ausland belegene Handelsbuchrisiken dürfen dem Sitzland zu gerechnet werden, wenn die risikogewichteten Handelsbuchpositionen 2% des risikogewichteten Gesamtportfolios nicht überschreiten. Die Einhaltung der Schwellenwerte muss nach dem finalen Entwurf allerdings jährlich und ad hoc berechnet werden. Die Ad-hoc-Berechnungspflicht wird danach ausgelöst, wenn sich Änderungen der finanziellen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. Eine weitere Konkretisierung der auslösenden Faktoren wird jedoch nicht vorgenommen.
- Ebenfalls am 20. Dezember 2013 hat die EBA den [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Definition des Begriffs „Markt“](#) veröffentlicht. Dabei geht es speziell darum, die Märkte zu definieren, wie sie bei der Ermittlung der Nettogesamtposition in Eigenkapitalinstrumenten im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko aus Eigenkapitalinstrumenten zugrunde gelegt werden. Über den zugehörigen Konsultationsentwurf haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Darin wurde zum einen vorgeschlagen, sämtliche Märkte auf Basis ihrer Nationalität abzugrenzen. Zum anderen wurde auch in Erwägung gezogen, die Euro-Zone als einen Markt zu definieren und nur alle verbleibenden Märkte auf Basis ihrer Nationalität abzugrenzen. Diesem Ansatz ist die EBA jetzt im Rahmen des finalen Entwurfs der technischen Regulierungsstandards gefolgt.
- Des Weiteren hat die EBA mit gleichem Datum zwei Dokumente zum Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) publiziert. Dabei handelt es sich zum einen um technische Regulierungsstandards mit dem Titel „[EBA final draft Regulatory Technical Standards on credit valuation adjustment risk for the determination of a proxy spread and the specification of a limited number of smaller portfolios under Article 383\(7\) of Regulation \(EU\) No 575/2013 \(Capital Requirements Regulation – CRR\)](#)“. Diese werden zum anderen durch die „[Opinion of the European Banking Authority on credit valuation adjustment risk for the determination of a proxy spread](#)“ ergänzt. Die technischen Regulierungsstandards präzisieren im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko, wie ein Näherungswert für den Credit Spread der Gegenpartei anhand eines genehmigten institutsinternen Modells für das spezifische Risiko aus Schuldtiteln zu ermitteln ist. Dieser Näherungswert wird zum einen zur Abschätzung der Verlustquote bei Ausfall (LGD) der Gegenpartei verwendet, wenn sich keine marktimplizite LGD aus gehandelten Instrumenten der Gegenpartei ableiten lässt, und zum anderen zusammen mit der LGD der Gegenpartei direkt bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko auf Grundlage der fortgeschrittenen Methode gem. Art. 383 CRR eingesetzt. Dabei werden Datenqualitätsanforderungen sowie Mindestanforderungen an die Granularität von Ratings, Branchen und Regionen formuliert, die Institute zu beachten haben, wenn sie einen Credit Spread schätzen. Gegenüber dem letzten Konsultationsentwurf aus Juli 2013, über den wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, wurden dabei die Granularität für die zu berücksichtigen Branchen auf den öffentlichen Sektor, die Finanzbranche sowie sonstige Branchen reduziert. Darüber hinaus sind unter bestimmten Voraussetzungen weitere Kategorisierungsmerkmale, wie z.B. Währung oder Unternehmensgröße, zulässig, um den Instituten größere Flexibilität bei der Umsetzung eines einheitlichen Value-at-Risk-Ansatzes für die Bestimmung des Marktrisikos von Schuldtiteln sowie des CVA-Risikos einzuräumen. Im Rahmen der Opinion begründet die EBA diesen flexiblen Ansatz.

Ferner wird im Rahmen der technischen Regulierungsstandards festgelegt, in welchem Rahmen eine begrenzte Anzahl kleinerer Portfolien, für die ein Institut nicht die Erlaubnis zur Anwendung der interne Modelle-Methode (IMM) zur Ermittlung des Risikopositionswerts des Gegenparteiausfallrisikos besitzt, ansonsten die Anforderungen an die fortgeschrittene Methode für das CVA-Risiko aber erfüllt, in den Anwendungsbereich dieser fortgeschrittenen Methode aufgenommen werden kann. Wendet das Institut für den größten Teil seiner Portfolien die interne Modelle-Methode an und werden bestimmte Schwellenwerte hinsichtlich Anzahl und Größe weiterer Portfolien, für die die interne Modelle-Methode nicht angewendet wird, nicht überschritten, kann das Institut – nach Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde – die fortgeschrittene Methode zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für diese Portfolien anwenden.

- Mit Datum vom 29. Januar 2014 hat die EBA ihre [finalen technischen Regulierungsstandards zu den Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage von fixen Gemeinkosten für Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen](#) vorgelegt. Über das vorangegangene Konsultationspapier haben wir in unserer [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Im Vergleich zum Konsultationspapier erfolgten einige Klarstellungen. So wurde beispielsweise der Begriff „total expenses“ angepasst und der Begriff „extraordinary non-recurrent expenses“ in „non-recurring expenses from non-ordinary activities“ umbenannt. Darüber hinaus wurde ein absoluter Schwellenwert von 125 TEuro für kleine Unternehmen eingeführt.
- Der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA - ESAs) hat am 5. Februar 2014 einen [Entwurf technischer Durchführungsstandards \(ITS\)](#) zur Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen veröffentlicht. Nach Artikel 135 CRR dürfen externe Bonitätsbeurteilungen im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes nur dann für die Bestimmung des Risikogewichts einer Risikoposition verwendet werden, wenn sie von einer zugelassenen oder zertifizierten externen Ratingagentur (ECAI) stammen. Im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes erfolgt dabei die Zuordnung von Risikogewichten über Bonitätsstufen. Vor diesem Hintergrund waren die ESAs beauftragt, festzulegen, welcher Bonitätsstufe im Standardansatz die jeweiligen von den ECAIs ermittelten Ratings entsprechen. Die ITS haben das Ziel, die Aufsicht in der EU stärker zu harmonisieren. Berücksichtigt wurden bei diesem Mapping u.a. spezielle Anforderungen an die Berechnung der Ausfallraten, die die Objektivität und die Konsistenz des Verfahrens verbessern sollen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 5. Mai 2014.

Die EBA hat in der Zeit von November 2013 bis Februar 2014 folgende Berichte veröffentlicht:

- Sie hat am 12. November 2013 den [Bericht über die Ergebnisse ihrer vergleichenden Studie zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Stresstests](#) durch die Banken publiziert. Ziel der Untersuchung ist es, die Effizienz der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Beurteilung der in den EU-Kreditinstituten etablierten Stresstestkonzepte zu beurteilen und zu vergleichen. Im Ergebnis stellt die EBA fest, dass die lokalen Aufsichtsbehörden zum überwiegenden Teil den Leitlinien entsprechen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die lokalen Aufsichtsbehörden mehr Fachspezialisten einsetzen sollten. Darüber hinaus sollen sich die Aufsichtsbehörden in Zukunft nicht nur auf die großen Banken fokussieren, sondern auch die anderen Banken in ihre Maßnahmen miteinbeziehen.
- In 2012 hat die EBA eine Überprüfung der aufsichtlichen Kapitalisierung von 64 europäischen Banken durchgeführt. Am 16. Dezember 2013 hat die EBA einen [Bericht](#) publiziert, in dem die Daten der 64 Banken einerseits im Hinblick auf die Zusammensetzung ihres Kapitals und der risikogewichteten Aktiva sowie andererseits im Hinblick auf das Ausmaß der Staats-, Kredit-, Markt- und Verbriefungsrisiken sowie des Besicherungsgrads der Portfolien aktualisiert wurde.
- Mit Datum vom 17. Dezember 2013 legte die EBA drei Berichte zum Thema „Vergleichbarkeit der risikogewichteten Aktiva“ vor. Der erste Bericht befasst sich mit der [Konsistenz der risikogewichteten Aktiva in den Portfolien aus kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie aus grundpfandrechtl. gesicherten Krediten](#). Der zweite Bericht äußert sich zur [Vergleichbarkeit von aufsichtlichen Regelungen und Praktiken](#), der dritte Bericht zur [Variabilität der risikogewichteten Aktiva in Marktrisikoportfolien](#).

- Außerdem legte sie mit gleichem Datum einen [Bericht über die pro-zyklische Wirkung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen](#) für Banken vor. Dabei stehen die Banken im Mittelpunkt, die die interne Modelle-Methode anwenden.
- Die EBA hat am 20. Dezember 2013 zwei Berichte zum Thema Liquidität vorgelegt. Der [erste Bericht](#) stellte eine Auswirkungsanalyse der Liquiditätsdeckungsanforderungen der CRR dar. Der [zweite Bericht](#) untersucht die Definitionen von äußerst liquiden und hochliquiden Vermögenswerten auf angemessene Einheitlichkeit und identifiziert die wesentlichen Charakteristika von liquiden Vermögenswerten.
- In Fortsetzung ihres im Juli 2013 veröffentlichten Berichts hat die EBA am 20. Dezember 2013 ihren vierten Bericht zu den aktuellen Risiken und zur Verwundbarkeit des europäischen Bankensystems mit dem Titel [„Risk Assessment of the European Banking System“](#) veröffentlicht. Darin berichtet sie über Entwicklungen und Trends im europäischen Bankensystem.

Darüber hinaus hat die EBA noch die folgenden weiteren Dokumente publiziert:

- Die EBA hat am 2. Dezember 2013 die [„XBRL Taxonomy“](#) zur Übermittlung der Daten publiziert, die nach den Durchführungsstandards zum aufsichtlichen Meldewesen (ITS on reporting) berichtspflichtig sind. Damit sind die Institute aufgefordert ihr Meldeformat bis zum ersten Meldestichtag (31. März 2014) für alle im Sinne von COREP/FINREP pflichtigen Meldesachverhalte an die XBRL Taxonomy anzupassen. Über die neuen Taxonomien sowie das neue Extranet Postfach informierte die Deutsche Bundesbank auf ihrer [Homepage](#).
- Zur Berücksichtigung von unrealisierten Gewinnen aus der Zeitwertbilanzierung bei der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittel hat die EBA am 20. Dezember 2013 einen [fachlichen Hinweis](#) veröffentlicht. Über das zugehörige Diskussionspapier haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Dabei sieht die EBA nach wie vor die Notwendigkeit, sog. Prudential Filter einzuführen. Allerdings soll die EU-Kommission bei deren Einführung danach unter anderem unterscheiden, ob Finanzinstrumente des Handels- oder des Bankbuchs betroffen sind. Dabei ist in Bezug auf das Handelsbuch zu berücksichtigen, dass die Finanzinstrumente nur kurz gehalten werden und für Handelsbuchpositionen auch das Marktrisiko mit Eigenmitteln zu unterlegen ist. Außerdem kann es schwierig sein, realisierte von unrealisierten Gewinnen zu trennen, da beide in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet werden. Darüber hinaus stellt die CRR die Anforderung an eine vorsichtige Bewertung für Instrumente des Handelsbuchs, die durch technische Standards der EBA zu konkretisieren sind. Die EU-Kommission hat nun festzulegen, ob und in welcher Form Prudential Filter in Bezug auf unrealisierte Gewinne zukünftig bei der Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittel berücksichtigt werden.
- Am 20. Dezember 2013 hat die EBA die [„Opinion of the European Banking Authority on credit valuation adjustment risk for the determination of a proxy spread“](#) publiziert, die die mit gleichem Datum vorgestellten [„Final draft Regulatory Technical Standards on credit valuation adjustment risk for the determination of a proxy spread and the specification of a limited number of smaller portfolios under Article 383\(7\) of Regulation \(EU\) No 575/2013 \(Capital Requirements Regulation – CRR\)“](#) ergänzt. Zu weiteren Details verweisen wir auf unsere Ausführungen weiter oben im Dokument zu den technischen Regulierungsstandards der EBA.
- Nachdem die EBA im Oktober 2013, wie wir in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichteten, Empfehlungen zur Beschaffung von LEI Codes konsultiert hatte, wurde am 29. Januar 2014 die finale Fassung hierzu veröffentlicht. Gegenstand der [Empfehlungen](#) der EBA ist die Verwendung von Legal Entity Identifier Codes (LEI Codes) zur Kennung der Kontrahenten zum Zweck der Verwendung im aufsichtsrechtlichen Meldewesen nach CRR. Die EBA empfiehlt den nationalen Aufsichtsbehörden, CRR-Instituten vorzuschreiben, sich bis zum 31. März 2014 vorläufige LEI Codes (sog. Pre-LEI Codes) zu beschaffen. Alle übrigen Institute sollen bis zum 31. Dezember 2014 über einen Pre-LEI verfügen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben bis zum 29. März 2014 Zeit, der Empfehlung nach dem sog. „comply or explain approach“ zu entsprechen oder darzulegen, warum sie die EBA-Empfehlungen nicht umsetzen. Zur Verwendung von vorläufigen Legal Entity Identifier (LEI) im Rahmen von EMIR verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „WpHG/Depot/Investment“.

- Die EBA hat am 31. Januar 2014 [die wichtigsten Komponenten der bevorstehenden EU-weiten Stresstests](#) veröffentlicht. Hierbei handelt es sich u.a. um die [Liste der ausgewählten Banken](#), die Definitionen der getesteten Eigenmittelbestandteile und die anzuwendenden makroökonomischen Szenarien und Kurseinbrüche, die zu berücksichtigen sein werden. In der Auswahl sind auch 23 deutsche Banken enthalten. Ziel ist es, die Banken mit den Hauptpunkten der 2014 stattfindenden EU-weiten Stresstests vertraut zu machen. Ein weiteres ausführlicheres Dokument zu den Methoden und den Vorlagen für die Datensammlung wird in den nächsten Monaten veröffentlicht und mit den teilnehmenden Banken abgestimmt werden. Die Ergebnisse der Stresstests sollen dann im Oktober 2014 vorliegen. Weiterhin hat die EBA einen [Fragen- und Antwortenkatalog](#) zum Thema zur Verfügung gestellt.
- Am 6. Februar 2014 haben die EBA, ESMA und EIOPA den „[Final report on mechanistic references to credit ratings in the ESAs' guidelines and recommendations](#)“ veröffentlicht. Über das Konsultationspapier berichteten wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#). Die ESAs haben hierzu alle ihre bestehenden Leitlinien und Empfehlungen überprüft, um Verweise auf externe Ratings zu identifizieren und ggf. zu entfernen, die alleiniges oder mechanistisches Vertrauen auf externe Ratings auslösen könnten. Im nun veröffentlichten Abschlussbericht sind die Änderungen der ESMA-Leitlinien für Geldmarktfonds (MMF) gemäß der Definition des „alleinigen und mechanistischen Vertrauens“ enthalten. Diese allgemeingültige Definition soll die unterschiedlichen Interpretationen dieses Begriffs in den ESA-Vorschriften und -Richtlinien vereinheitlichen.

Der Baseler Ausschuss hat in der Zeit von November 2013 bis Februar 2014 folgende Papiere veröffentlicht:

- Am 13. Dezember 2013 hat er die finalen [Standards zur Eigenmittelunterlegung von Kapitalanlagen in Fonds](#) herausgegeben. Über das vorangegangene Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Die Standards sind für Institute, die den Standardansatz anwenden, ebenso anzuwenden wie für solche, die interne Modelle einsetzen. Dabei soll prinzipiell der sog. „look-through approach“ (LTA) angewendet werden, wenn alle Informationen vorliegen, die zur Beurteilung der Risiken der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte benötigt werden, und diese von einer unabhängigen dritten Partei bestätigt werden. Als zweite Methode kommt der bereits aus Basel II bekannte „mandate-based approach“ (MBA) zum Einsatz. Für alle nicht im Rahmen des LTA oder MBA bewertbaren Risiken ist ein Risikogewicht von 1.250% anzusetzen. Darüber hinaus sollen auch bestehende Hebeleffekte in die Eigenmittelunterlegung für Kapitalanlagen in Fonds Eingang finden. Die Standards sollen ab dem 1. Januar 2017 angewendet werden.
- Der Baseler Ausschuss hat am 17. Dezember 2013 seinen zweiten Bericht über die Einheitlichkeit der Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) in Bezug auf das Marktrisiko im Handelsbuch herausgegeben („[Regulatory Consistency Assessment Programme \(RCAP\) – Second report on risk-weighted assets for market risk in the trading book](#)“). Der Bericht ist Teil einer umfassenden internationalen Analyse zur Überprüfung der konsistenten Umsetzung der regulatorischen Anforderungen aus Basel III. Gegenüber dem ersten Bericht aus Januar 2013 (siehe hierzu auch die [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#)) wurden repräsentativere und komplexere Handelspositionen untersucht. Wie bereits im Rahmen der ersten Untersuchung festgestellt, führen die in der Praxis eingesetzten internen Modelle zu signifikanten Unterschieden in der Eigenmittelunterlegung. Dabei sind die Unterschiede umso größer, je komplexer die Handelspositionen sind. Aus der Analyse leitet der Baseler Ausschuss eine Reihe von Empfehlungen ab. Im Oktober 2013 gab der Baseler Ausschuss ein zweites Konsultativpapier zu seiner grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregeln heraus (Fundamental review of the trading book – second consultative document), über das wir in unserer [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichtet haben. Dieses enthält bereits eine Reihe von Maßnahmen, die den aktuellen Empfehlungen des Ausschusses entsprechen und die Bandbreite der Marktrisiko-RWA verkleinern sollen. Der Ausschuss arbeitet überdies an Vorschlägen zur Verbesserung der Offenlegungsanforderungen für Banken gemäß Säule 3 (Marktdisziplin).
- Nachdem der Baseler Ausschuss im Januar 2013 „Principles for effective risk data aggregation and risk reporting“ veröffentlichte (siehe hierzu auch die [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#)), hat er am 18. Dezember 2013 seinen [ersten Bericht](#) vorgestellt, in dem die Umsetzung dieser Prinzipien untersucht wird. Im Fokus stehen dabei die global systemrelevanten Banken (global systemically important banks (G-SIBs)). In dem Bericht stellt der Aus-

schuss fest, dass ein Drittel der befragten Banken die Anforderungen voraussichtlich nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 2016 erfüllen kann.

- Bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir anlässlich der Veröffentlichung des ersten Konsultationspapiers zum Thema „Revision to the Basel Securitisation Framework“. Hierzu veröffentlichte der Baseler Ausschuss am 19. Dezember 2013 ein [überarbeitetes zweites Konsultationspapier](#), in dem der Ausschuss die erhaltenen Kommentierungen zur ersten Konsultation und die Ergebnisse der QIS-Studie berücksichtigt. Eine der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem ersten Konsultationspapier betrifft die Hierarchie der Ansätze zur Ermittlung des Kapitalbedarfs für Verbriefungspositionen. So sollen Banken, die eine interne Modelle-Methode verwenden, diese auch für die Ermittlung des Kapitalbedarfs aus Verbriefungspositionen verwenden, sofern das Modell in der Lage ist, Kapitalanforderungen für den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopool zu berechnen. Dabei wird der im ersten Konsultationspapier noch favorisierte „Modified Supervisory Formula“-Ansatz aufgegeben. In Rechtskreisen, in denen auch Ansätze erlaubt sind, die auf externen Ratings basieren, wird für Tranchen mit externen oder abgeleiteten Ratings ein auf externen Ratings basierender Ansatz vorgeschlagen. Dabei soll für nicht geratete Positionen in „asset-backed commercial papers“ der im bestehenden Rahmenwerk bereits verwendete Internal Assessment Approach zur Anwendung kommen. Banken, die die Voraussetzungen zur Anwendung der vorgenannten Ansätze nicht erfüllen, haben einen Standardansatz anzuwenden. Dieser entspricht im Wesentlichen dem im ersten Konsultationspapier vorgeschlagenen vereinfachten aufsichtlichen Formelansatz (Simplified Supervisory Formula Approach (SSFA)) und basiert auf dem Kreditrisikostandardansatz. Des Weiteren schlägt der Ausschuss vor, ein Mindestrisikogewicht von 15% für alle diskutierten Ansätze anzuwenden. Im ursprünglichen Konsultationspapier waren noch 20% vorgesehen. Die Konsultationsfrist endet am 21. März 2014.
- Zum Thema Verschuldungsgrad hatte der Baseler Ausschuss von Juni bis August 2013 das Papier mit dem Titel [„Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“](#) konsultiert, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Hierzu hat er am 12. Januar 2014 das endgültige Papier vorgelegt. Dabei hat der Ausschuss gegenüber dem Konsultationsdokument einige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Diese betreffen vor allem die Bereiche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, SFTs), außerbilanzielle Transaktionen, Cash Variation Margins, zentrales Clearing und geschriebene Kreditderivate. So erlaubt der finale Standard im Bereich der SFTs jetzt beispielsweise in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen die Verrechnung für gleiche Gegenparteien. Für außerbilanzielle Transaktionen sah das Konsultationspapier noch einen 100%igen Umrechnungsfaktor vor, um die außerbilanziellen Posten in bilanzielle umzurechnen. Nach dem endgültigen Papier hingegen ist jetzt die Umrechnung auf Basis der Umrechnungsfaktoren erlaubt, wie sie im Kreditrisikostandardansatz vorgesehen sind. Dabei gilt allerdings eine Untergrenze von 10%. Weiterhin kann die Cash Variation Margin als Sicherheitsleistung für Derivate bei der Berechnung des Verschuldungsgrads unter bestimmten Voraussetzungen mindernd berücksichtigt werden. Außerdem können in dem Fall, dass ein Clearingmitglied die Leistung eines qualifizierten zentralen Kontrahenten (qualified central counterparty – QCCP) nicht garantiert, die Handelspositionen gegenüber der QCCP bei der Berechnung des Verschuldungsgrades unberücksichtigt bleiben, soweit sie im Zusammenhang mit dem Clearing von Kundenderivaten bestehen. In Bezug auf geschriebene Kreditderivate wird das Ausmaß der Berücksichtigung ihres Nennwertes nunmehr auf das Niveau des maximal möglichen Ausfalls begrenzt.
- Daneben hat der Baseler Ausschuss am 12. Januar 2014 einen [Leitfaden](#) herausgegeben, den nationale Aufsichtsbehörden nutzen sollen, um zu beurteilen, ob Vermögenswerte in Bezug auf den Verschuldungsgrad in geeigneter Weise liquide sind. Dabei wird die Definition von hochliquiden Vermögenswerten (High Quality Liquid Assets (HQLA)) allerdings nicht geändert.
- Mit gleichem Datum hat der Baseler Ausschuss eine [Überarbeitung der strukturellen Liquiditätsquote \(Net stable funding ratio – NSFR\)](#) zur Konsultation gestellt. Die Überarbeitung führt zu einer Reduzierung von Klippeneffekten bei der Messung der Refinanzierungsstabilität und verbessert die Konsistenz mit der Verschuldungsgradkennzahl. Außerdem soll die NSFR nunmehr stärker auf die kurzfristigen, möglicherweise volatilen Refinanzierungsmöglichkeiten ausgerichtet werden. Die Konsultationsfrist endet am 11. April 2014.

- Ebenfalls im Rahmen des Themenkomplexes Liquidität hat der Baseler Ausschuss am 12. Januar 2014 eine weitere Veröffentlichung vorgenommen. Dabei handelt es sich um die endgültigen [Offenlegungsanforderungen im Hinblick auf die Mindestliquiditätsquote \(Liquidity Coverage Ratio\)](#). Über das Konsultationspapier haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Gegenüber dem Konsultationspapier haben sich einige Änderungen bzw. zusätzliche Anforderungen ergeben. So haben Institute, wie bereits im Entwurf, quantitative Angaben in Form von einfachen Durchschnitten auf Basis von taggenauen Zahlen zu machen. Nach dem finalen Papier haben sie zusätzlich dazu die Anzahl der bei der Durchschnittsberechnung verwendeten Datenpunkte anzugeben. Den lokalen Aufsichtsbehörden ist es jedoch erlaubt, die Institute von der Verpflichtung der tagesgenauen Berechnung der Durchschnitte bis zum 1. Januar 2017 zu befreien und monatlich basierte Berechnungen zu akzeptieren. Die Standards selber sollen ab dem 1. Januar 2015 Anwendung finden.
- Während das Basel-III-Rahmenwerk konkrete Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute stellt, unterliegt der interne Kapitalplanungsprozess bisher wenigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Das Papier des Baseler Ausschusses [„A Sound Capital Planning Process: Fundamental Elements“](#) vom 23. Januar 2014 erläutert erstmals vier elementare Bestandteile des Kapitalplanungsprozesses, die der Baseler Ausschuss als wesentliche Merkmale in einer zu diesem Thema durchgeführten Studie identifiziert hat. Danach zählen zu den wesentlichen Komponenten ein formalisierter Kapitalplanungsprozess, der mindestens jährlich von der Geschäftsleitung überarbeitet werden sollte, sowie eine schriftliche Fixierung der Eigenkapitalstrategie des Instituts unter Einbeziehung erwarteter und unerwarteter Verluste. Ein weiteres Element eines angemessenen Kapitalplanungsprozesses sind Stresstests und Szenarioanalysen. Schließlich muss ein formaler Management-Prozess eingerichtet sein, der es der Geschäftsleitung ermöglicht, über Maßnahmen zum Erhalt von Eigenkapital zu entscheiden. Der Baseler Ausschuss betont, dass die veröffentlichten Grundsätze lediglich die Praxis einiger untersuchter Institute widerspiegeln und die dargestellten Prozesse nicht auf alle Institute übertragen werden können. Das Papier soll demnächst auch in deutscher Sprache veröffentlicht werden.
- Die Beaufsichtigung international tätiger Bankengruppen fällt in den Zuständigkeitsbereich mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden und wird zum Teil im Rahmen sog. Aufsichtskollegien durchgeführt. Bereits im Oktober 2010 hatte der Baseler Ausschuss Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch von Aufsichtskollegien veröffentlicht, über deren Konsultation wir in der [Ausgabe 2/2012 der Financial Services News](#) berichteten. Ziel des am 23. Januar 2014 veröffentlichten Konsultationspapiers [„Revised good practice principles for supervisory colleges“](#) ist die Überarbeitung dieser Grundsätze. Schwerpunkte der Änderungen betreffen die Prinzipien zu den Zielvorgaben von Aufsichtskollegien, zur Struktur der Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch, zur Interaktion mit dem beaufsichtigten Institut, zur Krisenvorbereitung (Prinzip) sowie zur makroprudenziellen Aufsicht. Die Konsultationsfrist endet am 18. April 2014.

Der Baseler Ausschuss und das Financial Stability Board (FSB) haben am 11. November 2013 aktuelle Informationen zu systemrelevanten Banken veröffentlicht. Bei der Ermittlung hat der Ausschuss seine im Juli 2013 publizierte, überarbeitete [Methode](#) zugrunde gelegt. Dabei hat das FSB die [Liste der als systemrelevant einzustufenden Kreditinstitute](#) auf Basis der Jahresenddaten 2012 zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl systemrelevanter Banken weltweit kaum verändert. Sie stieg von 28 auf 29 Institute. Eine Bank wird als systemrelevant eingestuft, wenn sie auf Basis eines vom Baseler Ausschuss entwickelten Scoring-Ansatzes einen bestimmten Mindestwert erreicht. In der Folge hat das Institut zukünftig je nach Ausprägung seiner Systemrelevanz zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten. Über den Scoring-Ansatz berichteten wir bereits in unserer [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Im Rahmen dieses Ansatzes werden für die untersuchten Kreditinstitute 13 Indikatoren ins Verhältnis zu den Gesamtzahlen gesetzt, die sich für eine repräsentative Gruppe von Kreditinstituten ergibt. In diesem Zusammenhang hat der Baseler Ausschuss sowohl die [Gesamtkennziffern für die Indikatoren](#) auf Basis der Jahresendwerte 2012 als auch die einzelnen [Schwellenwerte](#) zur Identifizierung des Ausmaßes der Systemrelevanz veröffentlicht.

Ebenfalls zu dem Themenkomplex Identifizierung global systemrelevanter Institute (GSII) hat die EBA am 12. Dezember 2013 einen [Regulierungsstandard, einen Durchführungsstandard sowie Leitlinien](#) zur Konsultation gestellt. Hierzu verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu den Konsultationspapieren der EBA.

Weiterhin stellten das FSB und die IOSCO am 8. Januar 2014 ihren [Vorschlag](#) zur Bewertungsmethodik von global systemrelevanten Finanzinstituten, bei denen es sich weder um Banken noch um Versicherer (NBNI G-SIFIs) handelt, bis zum 7. April 2014 zur Konsultation. Die Ausarbeitung der Methodik basiert auf folgenden zwei Prinzipien:

- Ziel der Bewertungsmethodik ist die Identifikation von NBNI-Finanzunternehmen, deren Ausfall aufgrund ihrer Größe, Komplexität und Vernetzung eine signifikante Störung des globalen Finanzsystems und von grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten nach sich ziehen würde.
- Das Rahmenkonzept der Bewertungsmethodik für NBNI G-SIFIs sollte allgemein im Einklang mit der Methodik der Identifizierung von global systemrelevanten Banken (G-SIBs) und Versicherern (G-SIIs) erfolgen und einen indikatorbasierten Bewertungsansatz zugrunde legen. Als Indikatoren erweisen sich vor allem Einflussfaktoren als sinnvoll, die bei einem Ausfall eines Finanzunternehmens negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben könnten (z.B. Unternehmensgröße, Komplexität, Vernetzung).

Das Financial Stability Board hat am 14. November 2013 den jährlichen [„Global Shadow Banking Monitoring Report 2013“](#) publiziert. Darin werden die globalen Trends und Risiken der Schattenbankensysteme in verschiedenen Ländern analysiert.

Am 14. November 2013 hat die BaFin eine Veranstaltung mit dem Titel „Weitere Schritte auf dem Weg zu Solvency II“ durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden die Unterlagen zu dem Vortrag [„Vorbereitung auf Solvency II: Gestaltung durch die Aufsicht und gemeinsame Herausforderung“](#) zur Verfügung gestellt.

Risikomanagement

Das Financial Stability Board („FSB“) hatte im Juli 2013 ein Dokument zur Konsultation gestellt, in dem Grundsätze formuliert werden, die bei der Entwicklung eines Rahmens für die Risikobereitschaft von Instituten (Risk Appetite Framework) beachtet werden sollten. Hierüber berichteten wir bereits im Rahmen der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Am 18. November 2013 legte das FSB nunmehr das [finale Papier](#) vor. Gegenüber dem Entwurf haben sich dabei keine wesentlichen Änderungen ergeben. In diesem Zusammenhang hat das FSB mit gleichem Datum ein weiteres [Konsultationspapier](#) veröffentlicht. Das Papier beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und Instituten in Bezug auf die Etablierung einer angemessenen Risikokultur. Dabei werden die wesentlichen Elemente identifiziert, die nach Ansicht des FSB für eine breite Akzeptanz einer angemessenen Risikokultur in den Instituten unverzichtbar sind. Daneben werden Praktiken und Verhaltensweisen aufgezeigt, die den lokalen Aufsichtsbehörden helfen sollen, die Risikokultur eines Institutes zu erfassen. Allerdings wird keine Einteilung in „gute“ oder „schlechte“ Risikokulturen vorgenommen, da Risikokulturen sich aufgrund von institutsindividuellen und kulturellen Gegebenheiten unterscheiden können. Die Konsultationsfrist endete am 31. Januar 2014.

Zum Themenbereich Risikomanagement hat die EBA die folgenden finalen Entwürfe technischer Standards bzw. endgültige Leitlinien vorgelegt:

- Im Hinblick auf die Umsetzung einer angemessenen Vergütungspolitik eines Instituts nach den Grundsätzen der CRD IV hatte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, zu erarbeiten. Nachdem sie im Mai 2013 das Konsultationspapier hierzu veröffentlicht hat, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) bereits berichteten, hat sie nunmehr am 13. Dezember 2013 den [finalen Entwurf](#) vorgelegt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Dieser wurde gegenüber dem Konsultationspapier in einigen Punkten geändert. Dabei wurde beispielsweise die quantitative Grenze erhöht, nach der bestimmt wird, welche Mitarbeiter eine Tätigkeit ausüben, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt. Während die Grenze nach dem Konsultationsentwurf noch 0,25% des harten Kernkapitals betrug, wurde diese jetzt auf 0,5% erhöht.

- Die EBA hat am 20. Dezember 2013 die endgültige Fassung von Leitlinien mit dem Titel „[Final Draft on Guidelines on capital measures for foreign currency lending to unhedged borrowers under the supervisory review and evaluation process \(SREP\)](#)“ publiziert. Über das Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Entwurfspapier enthalten die finalen Leitlinien einige Klarstellungen und Präzisierungen. Dabei wird klargestellt, dass die Leitlinien sich nur auf ungesicherte Fremdwährungskredite an Privatkunden sowie klein- und mittelständische Unternehmen beziehen; solche an große Unternehmen sind nunmehr explizit ausgenommen. Des Weiteren wurden die Definitionen von „Fremdwährungskrediten“ und „Fremdwährungsrisiken“ präzisiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht zwangsläufig zusätzliche Eigenmittelanforderungen (sog. Capital Add-ons) zu erfüllen sind, wenn ein Institut Fremdwährungsrisiken ausgesetzt ist, die in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen. Dies soll allerdings eine mögliche Maßnahme der nationalen Aufsichtsbehörden bleiben, falls diese zu dem Ergebnis gelangen, dass die Eigenkapitalabdeckung für Fremdwährungskredite unzureichend ist. Die Leitlinien sind ab dem 30. Juni 2014 anzuwenden. Bis zum 28. Februar 2014 haben die nationalen Aufsichtsbehörden der EBA anzuzeigen, ob oder warum sie die Leitlinien nicht umsetzen.

In der Zeit von November 2013 bis Februar 2014 hat die EBA zum Thema Risikomanagement folgende Dokumente zur Konsultation gestellt:

- Mit Datum 17. Dezember 2013 hat die EBA ein weiteres Papier zum Themenkomplex Verbriefungen publiziert. Dabei handelt es sich um ein [Konsultationspapier](#), in dem Leitlinien vorgeschlagen werden, die sowohl Originatoren als auch Aufsichtsbehörden Kriterien an die Hand geben, um zu beurteilen, wann ein effektiver Kreditrisikotransfer vorliegt und die Anforderungen eines signifikanten Risikotransfers erfüllt sind. Damit soll erreicht werden, dass Verbriefungstransaktionen in verschiedenen Ländern gleich beurteilt werden. Die Konsultationsfrist endet am 17. März 2014.

Das Joint Forum aus Baseler Ausschuss, IOSCO und IAIS (International Association of Insurance Supervisors) hat am 20. Dezember 2013 ein finales Dokument zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um einen zukunftsgerichteten Bericht mit dem Titel „[Longevity risk transfer markets: market structure, growth drivers and impediments, and potential risks](#)“. Dieser beschäftigt sich mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Langlebkeitsrisikos und seiner Übertragung. Er enthält Empfehlungen sowohl für Entscheidungsträger als auch für Aufsichtsbehörden. Gegenüber dem Konsultationspapier aus August 2013 wurden auch einige Änderungen vorgenommen. So wird beispielsweise nicht weiter angeführt, dass ein großer Unterschied zwischen dem Gegenparteiausfallrisiko bei Swaps einerseits und Versicherungen andererseits besteht. Allerdings kam es zu keinen Änderungen hinsichtlich der im Papier enthaltenen Empfehlungen.

Am 19. Dezember 2013 wurde die [Institutsvergütungsverordnung](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Über den Entwurf zur Neufassung der Institutsvergütungsverordnung berichteten wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Entwurf ergaben sich bis auf redaktionelle Änderungen keine wesentlichen Abweichungen. Die BaFin hat hierzu die [Begründung](#) sowie am 1. Januar 2014 eine [Auslegungshilfe](#) veröffentlicht. Die Verordnung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten

Die BaFin hat am 18. Dezember 2013 das „[Rundschreiben 6/2013 \(BA\) – Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel von Instituten](#)“ publiziert, mit dem die Leitlinien „[Systeme und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld](#)“ der ESMA umgesetzt werden. Konkretisiert werden in dem Rundschreiben die organisatorischen Pflichten gemäß § 25a KWG und gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 1a WpHG, indem die bestehenden MaRisk um Anforderungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements im Hinblick auf den Algorithmushandel ergänzt werden. Dabei tragen die Anforderungen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung und können von den Instituten in risikoorientierter Weise umgesetzt werden. Das Rundschreiben ergänzt einerseits die allgemeinen MaRisk und enthält andererseits zusätzliche Anforderungen an die Compliancemitarbeiter sowie Anforderungen zur Vermeidung von Marktmissbrauch, die die MaComp ergänzen.

Am 13. Januar 2014 gab die BaFin im Rahmen der [Prüfungskampagne 2013 zur Qualität der Vergütungssysteme](#) die ersten Ergebnisse bekannt. Dabei liegen für 14 der 15 zu prüfenden Institute die Ergebnisse bereits vor. Für ein Institut dauert die Prüfung noch an. Die Prüfung bezog sich auf die Einhaltung der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 4 KWG a.F. sowie der InstitutsVergV. Dabei stellten die Themenbereiche „Identifizierung der Risikoträger“, „Ermittlung der Boni der Mitarbeiter“, „Ermittlung des Gesamtbetrags der Vergütung“ und „Auszahlungsrestriktionen“ die Prüfungsschwerpunkte dar. Die BaFin stellte in sämtlichen Themenbereichen Mängel fest.

Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Seit 2008 veröffentlicht die EBA ihren [jährlichen Bericht über die Transparenz von Banken anhand der Offenlegungsberichte \(Säule 3\)](#), den sie zuletzt am 9. Dezember 2013 zur Verfügung gestellt hat. Darin hat sie die Berichte von 19 europäischen Banken ausgewertet, unter denen – wie im Vorjahr – mit der Commerzbank AG, der Deutschen Bank AG und der DZ Bank AG auch drei deutsche Institute waren. Schwerpunkte der Auswertung waren neben der Einhaltung der Veröffentlichungsanforderungen nach der Capital Requirements Directive (CRD) einerseits die Identifizierung von Best-Practice-Lösungen und andererseits die Angaben zur Umsetzung von Basel III. Außerdem betrachtet der Bericht die ihrer Art nach aufsichtlichen Informationen, die die Institute anlässlich ihrer Zwischenberichterstattung veröffentlichen. Dabei stellt er die Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus.

Die EBA hat am 19. Dezember 2013 [den endgültigen Entwurf der technischen Durchführungsstandards zu den Offenlegungspflichten](#) veröffentlicht, die die nationalen Aufsichtsbehörden nach CRR vorzulegen haben. Über das vorausgegangene Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). In den Durchführungsstandards werden Format, Aufbau und das Inhaltsverzeichnis der notwendigen Veröffentlichungen konkretisiert. Gegenüber dem Entwurf haben sich dabei keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Einerseits ist die EBA durch Artikel 443 der CRR beauftragt, Leitlinien zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte herauszugeben. Dabei soll sie andererseits insbesondere die Empfehlung des European Systemic Risk Board (ESRB) 2012/2 vom 20. Dezember 2012 über die Refinanzierung von Instituten berücksichtigen, die sich auf die Markttransparenz bezüglich der Belastung von Vermögenswerten bezieht. Vor diesem Hintergrund hat die EBA am 20. Dezember 2013 das Dokument mit dem Titel [„Draft guidelines on disclosure of encumbered and unencumbered assets“](#) zur Konsultation gestellt. Danach sollen von den Instituten im Rahmen von vier Vordrucken die folgenden Informationen veröffentlicht werden:

- Belastete und unbelastete Vermögenswerte zu Buchwerten pro Produktart,
- erhaltene Sicherheiten pro Produktart,
- Herkunft der Vermögensbelastungen und
- erläuternde Informationen zur Bedeutung von Vermögensbelastungen für das Institut.

Die Konsultationsfrist endet am 20. März 2014.

Geldwäscheprävention

Am 15. Januar 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss [Leitlinien mit dem Titel „Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism“](#). Darin werden den Banken Empfehlungen gegeben, wie sie Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihr Risikomanagementsystem integrieren sollen. Dabei beachten die Leitlinien sowohl die Standards zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der FATF als auch die zentralen Prinzipien des Baseler Ausschusses für international tätige Banken und stehen im Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bankenaufsicht. Der Baseler Ausschuss betont, dass mit den Leitlinien keine Änderung der FATF-Standards beabsichtigt ist. In dem Papier werden zunächst die wesentlichen Elemente eines tragfähigen Risikomanagements in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken dargestellt. Darüber hinaus werden diese Risiken in einem Gruppen- und internationalen Kontext betrachtet und die Rolle der Aufsichtsbehörden analysiert.

Kreditvorschriften

Im Bundesgesetzblatt wurde am 6. Dezember 2013 eine neue Version der GoMiKV veröffentlicht. Siehe hierzu auch oben im Abschnitt „Liquidität und Eigenkapital“.

Im Rahmen der Großkreditvorschriften der CRR (Artikel 387 ff. CRR) haben die Institute in Bezug auf bestimmte Geschäfte den sog. Look-through-Ansatz anzuwenden, um die Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden zu ermitteln. Danach müssen die Institute bei Geschäften, bei denen sich entsprechende Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten ergeben, die zugrunde liegenden Risikopositionen bewerten und haben dabei die wirtschaftliche Substanz der Struktur des Geschäfts und die dieser selbst innewohnenden Risiken zu bewerten, um zu entscheiden, ob die Struktur eine zusätzliche Risikoposition darstellt. Die EBA hat mit Datum 5. Dezember 2013 [technische Regulierungsstandards](#) veröffentlicht und der EU-Kommission zugeleitet, in denen die Kriterien und Methoden zur Ermittlung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden hinsichtlich der dem Look-through-Ansatz unterliegenden Geschäfte präzisiert werden. Außerdem werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Struktur des Geschäfts keine zusätzliche Risikoposition darstellt. Darüber hinaus legt die EBA Schwellenwerte fest, deren Unterschreitung dazu führt, dass Institute auf die Anwendung des Look-through-Ansatzes verzichten können. Dies ist der Fall, wenn das Risiko aus dem einzelnen zugrunde liegenden Vermögenswert kleiner als 0,25% der anrechenbaren Eigenmittel ist.

Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

Am 28. November 2013 hat die Bundesbank ein [Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 1 KWG](#) veröffentlicht. Hierin werden die Begriffe des Finanzdienstleistungsinstituts, der Finanzinstrumente und die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 12 KWG näher erläutert. Weiterhin geht das Merkblatt auf den Inhalt des Erlaubnisanspruchs, die Voraussetzungen für Erlaubniserteilung und deren Versagung sowie die Erlaubnisvoraussetzungen für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein, die durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Finanzdienstleistungen erbringen wollen.

Die CRR kodifiziert in den Artikeln 415 ff. Anforderungen an Liquiditätsmeldungen. Dabei sind auch Liquiditätsabflüsse zu melden. Die Abflussrate für Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind, beträgt 5%, wenn deren Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist oder diese auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Für alle anderen Privatkundeneinlagen gilt eine Abflussrate in Höhe von 10%. Diese Abflussraten gelten insoweit, wie die Privatkundeneinlagen nicht anderen Abflüssen unterliegen. Nach Artikel 421 Absatz 3 CRR hat die EBA Leitlinien für die Kriterien herauszugeben, nach denen die Bedingungen zur Identifikation von Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, festgelegt werden, und Begriffsbestimmungen für diese Produkte vorzunehmen. Die EBA hat die [finalen Leitlinien](#) hierzu mit Datum 6. Dezember 2013 vorgelegt. Dabei werden die Wahrscheinlichkeiten von Liquiditätsabflüssen bei diesen Einlagen innerhalb der nächsten 30 Tage berücksichtigt und unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios bewertet.

Nach ihrer Konsultation im August 2013, über die wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichten, hat die EBA am 13. Dezember 2013 die finalen Entwürfe sowohl der technischen [Regulierungsstandards \(RTS\)](#) als auch der zugehörigen [Implementierungsstandards \(ITS\)](#) zur Nutzung des Europäischen Passes publiziert und der EU-Kommission zugeleitet. Während die RTS den Inhalt der bei den Aufsichtsbehörden des Heimatlandes einzureichenden Unterlagen konkretisieren, spezifizieren die ITS das Verfahren zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie die Antragsformulare. Dabei sind die RTS gegenüber dem Konsultationspapier weitgehend unverändert geblieben. Lediglich bei den Unterlagen, die einzureichen sind, wenn es zu Änderungen oder zur Einstellung der Geschäftstätigkeit einer EU-Zweigniederlassung kommt, haben sich Änderungen ergeben. Nach dem Konsultationspapier war nicht klar geregelt, ob und wann die vor Inkrafttreten der RTS bereits im Rahmen des EU-Passes tätigen Zweigniederlassungen auch Unterlagen einzureichen haben. Der finale Entwurf stellt nunmehr klar, dass in diesen Fällen nur Unterlagen einzureichen sind, wenn sich nach dem Inkrafttreten der RTS meldepflichtige Änderungen ergeben, wie z.B. eine Änderung der Geschäftstätigkeit. Weiterhin wurde die Konsultationsregelung flexibilisiert, die im Falle der Beendigung der Geschäftstätigkeit einer EU-Zweigniederlassung die Einreichung eines Zeitplans für die Schließung vorsah. Im finalen Entwurf ist jetzt vorgesehen, dass daneben den Aufsichtsbehörden auch Änderungen des Zeitplans

bekannt zu geben sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der Praxis immer wieder zu Abweichungen von ursprünglich gefassten Zeitplänen kommt. Bezüglich der ITS ergaben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Konsultationspapier.

Das European Systemic Risk Board hat die EBA beauftragt, einheitliche Definitionen und Vordrucke für die Meldung von Refinanzierungsplänen der Institute an die lokalen Aufsichtsbehörden zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat die EBA am 20. Dezember 2013 ein entsprechendes [Konsultationspapier](#) vorgelegt. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen Daten zu Refinanzierungsplänen von Instituten sammeln, deren konsolidierten Vermögenswerte mindestens 75% der konsolidierten Vermögenswerte des jeweiligen Bankensektors ausmachen. Die Konsultationsfrist endet am 20. März 2014.

Am 23. Dezember 2013 wurde die [Dritte Verordnung zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung](#) veröffentlicht. Aufgrund des EU-Beitritts von Kroatien wurde die Anlage 1 um eine Kennzahl für Kroatien erweitert. Die Verordnung trat am 24. Dezember 2013 in Kraft.

Die ESMA hat am 7. Januar 2014 bekannt gegeben, dass sie die mit dem Datum 17. Dezember 2013 versehenen [finalen Entwürfe der Durchführungs- und Regulierungsstandards](#) (ITS, RTS) zur Konkretisierung von Anforderungen nach der MiFID in Bezug auf den Erwerb und die Erhöhung von Beteiligungen an Wertpapierfirmen veröffentlicht hat. Die RTS etablieren eine abschließende Liste der Informationen, die von dem potenziellen Erwerber einer Wertpapierfirma der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen, deren Aufsicht das zu übernehmende Unternehmen (Target) unterliegt. Hierdurch sollen die zuständigen nationalen Behörden ausreichende Informationen erhalten, um eine Übernahme beurteilen zu können. Die Entwürfe der RTS basieren weitgehend auf der Anlage II der von CEBS, CESR und CEIOPS veröffentlichten „Guidelines for the prudential assessment of acquisitions and increases in holdings in the financial sector required by Directive 2007/44/EC“ (3L3 Guidelines)“. Die ITS legen Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden in den Sitzländern des potenziellen Erwerbers und des Targets bei der Durchführung der Beurteilung des Erwerbers einer Wertpapierfirma fest. Hierdurch soll deren Zusammenarbeit erleichtert und der Informationsaustausch effizienter gestaltet werden. Die ESMA hat den Entwurf am 1. Januar 2014 an die Europäische Kommission übersandt. Beide Standards treten 20 Tage nach ihrer Verkündung im europäischen Amtsblatt in Kraft.

Am 8. Januar 2014 hat die Generaldirektion Binnenmarkt den [Entwurf des technischen Durchführungsstandards](#) für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der CRR sowie in zwölf Anhängen entsprechende Meldevorlagen veröffentlicht. Hierdurch soll den Instituten frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neuen Meldeanforderungen vorzubereiten. Die einheitlichen Anforderungen für die Meldungen an die zuständigen Behörden betreffen die Bereiche Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen gemäß Artikel 99 CRR, Verluste aus Darlehensgeschäften gemäß Artikel 101 Absatz 4 Buchstabe a CRR, Großkredite und die 20 größten Kredite gemäß Artikel 394 Absatz 1 CRR, die Verschuldungsquote gemäß Artikel 430 CRR, die Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß Artikel 415 CRR und Anforderungen in Bezug auf die stabile Refinanzierung nach Artikel 427 CRR. In den nächsten Monaten wollen die Dienststellen der Kommission den Entwurf an das Kollegium zur Beschlussfassung übermitteln.

WpHG/Depot/Investment

Die ESMA hat zur Regulierung von OTC-Derivaten folgende Veröffentlichungen herausgegeben:

- Mit Datum 11. November 2013 und 20. Dezember 2013 hat die ESMA den [Fragen- und Antwortenkatalog zu EMIR](#) (European Market Infrastructure Regulation) aktualisiert. Die Neuerungen aus November 2013 betrafen sechs Fragen. Dabei ging es im Wesentlichen um die Berechnung der Meldeschwelle für nicht finanzielle Gegenparteien, die Risikominderungstechniken nach Artikel 11 EMIR, die Portfolioabstimmung sowie die Reportingpflichten in Bezug auf die Marktbewertung von Geschäften. Im Dezember 2013 wurden hauptsächlich Fragen und Antworten zu börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds) in den Katalog aufgenommen. Dabei wird – unter anderem – klargestellt, wie börsengehandelte Derivate an ein Transaktionsregister zu melden sind. Des Weiteren wurden Fragen und Antworten zu den Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte Derivate aufgenommen.
- Nach Artikel 4 Absatz 1a) und v) EMIR sind Gegenparteien zum zentralen Clearing aller OTC-Derivatekontrakte verpflichtet, die zu einer Derivatekategorie gehören, die der Clearingpflicht nach EMIR unterliegt. Dies gilt unter anderem auch für OTC-Derivate, die zwischen zwei in einem oder mehreren Drittstaaten ansässigen Unternehmen abgeschlossen werden, die der Clearingpflicht unterliegen würden, wenn sie in der Union ansässig wären, sofern der Kontrakt unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen innerhalb der Union hat oder sofern die Clearingpflicht notwendig oder zweckmäßig ist, um die Umgehung von Vorschriften dieser Verordnung zu verhindern. Die ESMA hat den Auftrag, zu diesem Themenkomplex regulatorische technische Standards (RTS) vorzubereiten. Nachdem die ESMA im 1. Quartal 2012 und im 3. Quartal 2013 bereits ein Diskussions- bzw. ein Konsultationspapier zu dem Thema veröffentlichte, legte sie mit Datum 15. November 2013 nunmehr den [finalen Entwurf der RTS](#) vor. Nach dem Konsultationspapier fallen beispielsweise OTC-Derivate unter die Anforderungen von EMIR, die von zwei Drittstaaten-Parteien abgeschlossen werden, wenn eine inländische finanzielle Gegenpartei im Rahmen eines OTC-Derivats eine Garantie abgegeben hat. Dabei muss die Garantie entweder mindestens 8 Mio. EUR nominal oder einen entsprechenden Teilbetrag und mindestens 5% des Risikos aus OTC-Derivaten betragen. Diese Verpflichtung bleibt dem Grunde nach auch im endgültigen Entwurf bestehen. Allerdings wird die Ausgestaltung der Regelung konkretisiert. Dabei wurde unter anderem die Definition der Garantie angepasst und klargestellt, in welchem Turnus die Einhaltung der Schwellenwerte zu überwachen ist.
- Die ESMA hatte am 3. September 2013 ihre [Empfehlung](#) an die Europäische Kommission zur Gleichwertigkeit der Aufsichtsregelungen für das Clearing von OTC-Derivaten, zentrale Kontrahenten (Central Counterparties – CCPs) und Transaktionsregister (TR) in Nicht-EU-Ländern mit EMIR veröffentlicht. Die ESMA sieht eine bedingte Gleichwertigkeit als gegeben an, sofern die gesetzlichen Bestimmungen und das Maß an Überwachung und Durchsetzung ähnlich zu EMIR sind. Bewertet wurden danach die Regulierungssysteme von Australien, Hongkong, Japan, Singapur, der Schweiz und den USA. Dazu wurden deren Bestimmungen mit den EMIR-Anforderungen für ein zentrales Clearing, Reporting, CCPs, TRs und nichtfinanzielle Gegenparteien sowie Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte Geschäfte verglichen. In der nunmehr am 30. Januar 2014 veröffentlichten Ergänzung zum Abschlussbericht mit dem Titel [„Technical advice on third country regulatory equivalence under EMIR – Japan“](#) geht es um die Anerkennung von CCPs aus Drittstaaten durch EMIR und die Empfehlung der ESMA gegenüber der Europäischen Kommission in Bezug auf die Gleichwertigkeit des japanischen Regulierungssystem für Rohstoff-CCPs.

Die EBA hat sich auch zum Themenkomplex Derivate geäußert. Am 19. Dezember 2013 hat sie den [endgültigen Entwurf](#) der technischen Durchführungsstandards vorgelegt, in denen die Berichterstattungspflichten von zentralen Kontrahenten (Central Counterparties – CCPs) in Bezug auf ihr hypothetisches Kapital niedergelegt sind. Über das Konsultationspapier aus Juli 2013 haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Die zentralen Gegenparteien haben ihren Clearingmitgliedern ihr hypothetisches Kapital mitzuteilen, damit diese die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach CRR berechnen können. Während im Konsultationspapier für die regulären Meldungen noch eine quartalsweise Meldefrist vorgesehen war, sieht der endgültige Entwurf nunmehr eine monatliche Meldefrist vor. Außerdem hat die EBA eine Übergangsfrist vorgesehen, um den CCPs die Umsetzung der Meldepflichten zu erleichtern. Danach können die CCPs ihre Mitteilung bis zum 1. Januar 2015 innerhalb von 15 anstatt von fünf Arbeitstagen abgeben.

Am 4. Februar 2014 hat das FSB ein [Konsultationspapier mit dem Titel „Feasibility study on approaches to aggregate OTC derivatives data“](#) veröffentlicht. Darin werden verschiedene Möglichkeiten dargestellt und analysiert, wie die Meldedaten für OTC-Derivate, die zukünftig von Transaktionsregistern vorzuhalten sind, aggregiert werden können. Ziel des Papiers ist es, Kriterien zu finden, nach denen verschiedene Modelle zur Datenaggregation bewertet werden können. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 28. Februar 2014.

Außerdem hat sich die BaFin zu EMIR geäußert. Ab dem 12. Februar 2014 sind bestimmte Unternehmen verpflichtet, gemäß Artikel 9 EMIR sämtliche Informationen über börslich und außerbörslich gehandelte Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister zu melden. In ihrer [Mitteilung vom 21. Januar 2014](#) informiert die BaFin auf ihrer Homepage darüber, dass zum Stichtag 12. Februar 2014 alle als Geschäftsbeteiligte zu identifizierenden Unternehmen in den abzugebenden Meldungen den zurzeit noch vorläufigen Legal Entity Identifier (LEI) bis zum Inkrafttreten des globalen LEI-Vergabesystems verwenden müssen. Mit Inkrafttreten des globalen LEI-Vergabesystems wird der vorläufige Code in den endgültigen LEI-Code überführt, wobei die vergebene Nummer identisch bleiben soll. Eine Übersicht über die [nationalen Vergabestellen](#), bei denen der vorläufige Code beantragt werden kann, hat die BaFin ebenfalls auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Des Weiteren hat die ESMA folgende Dokumente in der Zeit von November 2013 bis Februar 2014 veröffentlicht:

- Die EU-Richtlinie 2004/25/EC, die Regelungen zur Unterbreitung von Übernahmeangeboten enthält, ist darauf ausgelegt, Minderheitsbeteiligte bei Firmenübernahmen zu schützen. Dies bezieht auch die Fälle ein, in denen Personen gemeinsam handeln („acting in concert“), um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erhalten bzw. den Erfolg des Übernahmeangebots zu vereiteln. In diesem Zusammenhang beauftragte die EU-Kommission die ESMA damit, genauer zu definieren, wann Personen gemeinsam handeln. Daher hat die ESMA am 12. November 2013 eine entsprechende [Stellungnahme](#) veröffentlicht. Darin ist eine sog. „White-List“ mit Aktivitäten enthalten, die nicht zwangsläufig zur Annahme von „acting in concert“ und damit zur verpflichtenden Abgabe eines Übernahmeangebots führen.
- Obwohl sich die Überarbeitung der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Regulation – MAR) noch im Entwicklungsstadium befindet, hat die ESMA damit begonnen, [Verfahren und Umsetzungsmaßnahmen für die MAR](#) vorzubereiten. Diese hat sie am 14. November 2013 mit einer Frist bis zum 27. Januar 2014 zur Diskussion gestellt.
- Die ESMA ist verpflichtet, Informationen über alle Finanzinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, zu veröffentlichen und zu aktualisieren. Hierzu steht die sog. MiFID-Datenbank auf der Homepage der ESMA zur Verfügung. Zu den in der Datenbank enthaltenen Informationen zählen u.a. bestimmte Berechnungen und Schätzungen zur Anzahl der Handelstage, zum Umsatz sowie zur Anzahl von Transaktionen. Das [Protokoll der ESMA vom 14. November 2013](#) erläutert die Berechnung dieser Angaben und dient dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA im Zusammenhang mit den in der MiFID-Datenbank enthaltenen Informationen zu verbessern.
- Am 15. November 2013 veröffentlichte die ESMA das [„Quarterly Risk Dashboard No. 4/2013“](#). Darin werden die Entwicklungen des dritten Quartals 2013 im Hinblick auf Liquiditäts-, Kredit- und Marktrisiko einerseits und Ansteckungsrisiken andererseits dargestellt.
- Am 21. November 2013 hat die ESMA einen [fachlichen Hinweis](#) veröffentlicht, der die EU-Kommission dabei unterstützen soll, einzuschätzen, ob eine Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittelgroßen Kreditratingagenturen (CRAs) realisierbar ist. Damit soll der Wettbewerb unter den Ratingagenturen verstärkt werden. Der fachliche Hinweis der ESMA enthält Informationen zu allen 22 registrierten CRAs, wobei elf in der EU ansässig sind und 19 als klein oder mittelgroß eingestuft werden. Dabei werden unter anderem die Klasse der veröffentlichten Ratings (Unternehmen, Staaten usw.) sowie ihr geografischer Bezug dargestellt und aufgedgliedert, wie viele Ratings auf Anfrage erstellt werden. Darüber hinaus werden Informationen zu möglichen Markteintrittsbarrieren für CRAs in den europäischen Markt bereitgestellt.

- Zum Thema CRAs hat die ESMA am 2. Dezember 2013 weiterhin einen [Bericht](#) veröffentlicht, in dem Schwächen bei den Prozessen zur Ermittlung und Publikation von Länderratings aufgezeigt werden. Im Fokus stehen dabei die drei größten Ratingagenturen Standard & Poors, Moody's Investors Service und Fitch Ratings. Allerdings hat die ESMA noch nicht entschieden, ob und welche Maßnahmen sie aus den Berichtsergebnissen ableiten wird.
- Seit Inkrafttreten der EU-Ratingverordnung im Jahr 2010 ist die ESMA für die Aufsicht sowie die Registrierung und Zertifizierung von in der EU ansässigen Ratingagenturen zuständig. Mit Veröffentlichung des [Berichts vom 16. Dezember 2013](#) kam die ESMA ihrer Verpflichtung aus Artikel 8d Ratingverordnung nach, wonach die ESMA ein jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der registrierten Ratingagenturen bekannt geben muss.
- Außerdem geht die ESMA in ihrem zum 17. Dezember 2013 aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog](#) auf Fragen von Kreditratingagenturen und Marktteilnehmern hinsichtlich der Regulierung von Kreditratingagenturen (CRA Regulation) ein. Gegenstand der Aktualisierung sind Fragen zu der 2013 in Kraft getretenen zweiten Novelle der Ratingverordnung (CRA III). Insbesondere werden Fragen zur Veröffentlichung von Ratings für souveräne Staaten, zur Definition von Interessenkonflikten von Personen, die eine Beteiligung an einer Ratingagentur halten, zu Anzeigen wesentlicher Änderungen der verwendeten Ratingmodelle sowie zur Definition des Begriffs unbeauftragter Ratings beantwortet.
- Die ESMA hat am 29. November 2013 die [Leitlinien für das Muster-Memorandum of Understanding \(MoU\) über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von AIFMD-Unternehmen](#) auf Deutsch publiziert. Darin werden die geeigneten Modalitäten der aufsichtlichen Zusammenarbeit gemäß Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) festgelegt.
- In ihren [Fragen und Antworten \(Q&A\)](#), die am 27. November 2013 zuletzt aktualisiert wurden, informiert die ESMA über verschiedene Fragestellungen zu ihren „Guidelines on ETFs and other UCITS issues“. Die in den Q&A behandelten Themenkomplexe betreffen:
 - Prospektinformationen
 - Verwendung der Bezeichnung UCITS ETF als Marke
 - Effiziente Portfoliomanagementtechniken
 - Fragen zum Sekundärmarkt
 - Fragen zu Finanzinstrumenten, Sicherheiten, Indizes und Übergangsbestimmungen

Der Fragen- und Antwortenkatalog wird laufend aktualisiert. Im November 2013 wurde jeweils eine Frage zu den Themenkomplexen Sicherheiten und Indizes hinzugefügt.

- Nach Punkt 43(e) der [ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds \(Exchange-Traded Funds, ETF\) und anderen OGAW-Themen](#) müssen OGAWs für die Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, verschiedene Kriterien erfüllen, wenn sie Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwenden. Dabei wird unter anderem gefordert, dass auf eine angemessene Diversifizierung der Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten geachtet wird. Diese Anforderung wurde zwischenzeitlich häufig mit dem Hinweis kritisiert, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Sicherheitenpolitik der OGAWs komme, was insbesondere für Geldmarktfonds gilt, die ihre Barmittel in „reverse repurchase agreements“ investieren. Dabei steht die Konzentration von Emittentenrisiken im Fokus. Denn nach den zurzeit geltenden Regelungen ist ein Konzentrationslimit in Höhe von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds pro Emittent zu beachten. Die ESMA hat sich nunmehr entschlossen, Punkt 43(e) ihrer Leitlinien zu überarbeiten. In dem hierzu am 20. Dezember 2012 vorgelegten [Konsultationspapier](#) schlägt die ESMA vor, dass Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, die der Definition der Leitlinien zur Definition von europäischen Geldmarktfonds entsprechen, bis zu einer Grenze von 100% des Nettoinventarwertes verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sicherheiten entgegennehmen dürfen, wenn diese herausgegeben oder garantiert wurden von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. Ein solcher OGAW muss

dabei jedoch Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten entgegennehmen, wobei Wertpapiere eines einzelnen Emittenten nicht mehr als 30% der erhaltenen Sicherheiten ausmachen dürfen. Die Konsultationsfrist endete am 31. Januar 2014.

- Am 15. Januar 2014 hat die ESMA ein Update ihrer [Fragen & Antworten zur Prospektrichtlinie](#) veröffentlicht. In der aktualisierten Fassung wurden zwei neue Fragen ergänzt. Nach Artikel 24 Absatz 3 2. Unterabsatz der Prospektverordnung 809/2004 ist ausdrücklich erlaubt, dass sich endgültige Emissionsbedingungen auf verschiedene Wertpapiere beziehen dürfen, die sich nur in einigen sehr beschränkten Einzelheiten unterscheiden, etwa in Bezug auf den Emissionskurs oder den Fälligkeitstermin. Dabei müssen die Angaben zu den verschiedenen Wertpapieren klar voneinander getrennt sein. Hierzu wird die Frage behandelt, in welcher Form die zusammengefassten Bedingungen zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem wird erläutert, ob für wandelbare und umtauschbare Schuldtitel die Registrierungsformulare für Aktien oder andere Registrierungsformulare zur Anwendung kommen.
- Hinsichtlich der Änderungen der ESMA-Leitlinien für Geldmarktfonds (MMF) vom 6. Februar 2014 verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt Liquidität und Eigenkapital.

Die europäische Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Regulation – MAR) befindet sich derzeit im Legislativprozess. Das Europäische Parlament hat dem [Richtlinienvorschlag der EU-Kommission](#) am 4. Februar 2014 zugestimmt. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird für Juni 2014 erwartet. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Durch sie werden im Wesentlichen Marktmissbrauchstatbestände wie Insiderhandel, die unrechtmäßige Offenlegung von Informationen und Marktmanipulation EU-weit einheitlich definiert. Darüber hinaus wird eine Reihe einheitlicher strafrechtlicher Sanktionen etabliert, darunter Geldbußen sowie Haftstrafen von vier Jahren für Insiderhandel und Marktmanipulation sowie zwei Jahren für die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen. Des Weiteren ist eine Haftung von juristischen Personen (Unternehmen) für Marktmissbrauch vorgesehen. Die Mitgliedstaaten müssen dabei die Gerichtsbarkeit für diese Straftaten festlegen, wenn sie in ihrem Land erfolgen oder wenn der Täter ein Staatsangehöriger des betreffenden Landes ist. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, die mit diesen sehr komplizierten Fällen befasst sind, über entsprechende Kenntnisse verfügen. Außerdem hat die EU-Kommission mit gleichem Datum einen [Fragen- und Antwortenkatalog](#) zur Verfügung gestellt.

Am 13. Dezember 2013 hat die EU-Kommission ihren [Bericht zur Bewertung der Leerverkaufsverordnung \(Verordnung \(EU\) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps\)](#) veröffentlicht. Der Bericht richtet sich an das Europäische Parlament und den Rat. Die Basis des Berichts bildet das Fachgutachten der ESMA vom 3. Juni 2013 über die Bewertung der Leerverkaufsverordnung (ESMA-Bericht), das wiederum Ergebnis der Konsultation der zuständigen Behörden und Marktteilnehmer ist. Trotz der noch geringen Anzahl an Daten war zumindest vorläufig festzustellen, dass die Leerverkaufsverordnung hinsichtlich einer größeren Transparenz bei Leerverkäufen und eines Rückgangs gescheiterter Abwicklungen positive Auswirkungen zeigt. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die eine Überarbeitung der Verordnung rechtfertigen würden, ließen sich nicht feststellen. Anpassungen wurden von der ESMA in Bezug auf die Lokalisierungsanforderung, die Ausnahme für Market-Making-Tätigkeiten und die Befugnis zuständiger Behörden zur Verhängung kurzfristiger Verbote vorgeschlagen. Für eine endgültige Bewertung ist es jedoch nach Auffassung der ESMA und der EU-Kommission aufgrund der derzeit noch geringen Datenmengen und verfügbaren Hinweise zu früh. Daher könnte in 2016 eine erneute Bewertung erfolgen, um auf eine größere Menge an empirischen Daten und Belegen und ausreichende regulatorische Erfahrungen der zuständigen Behörden zurückgreifen zu können.

Die BaFin hat am 2. Dezember 2013 die Grundsätze, nach denen sie Geldbußen im Rahmen der Wertpapieraufsicht zumisst, in den [WpHG-Bußgeldleitlinien](#) niedergelegt. Diese gelten dabei ausschließlich für Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht (§ 15 WpHG), Stimmrechtsmeldepflichten (§§ 21 ff. WpHG) und Pflichten der Bilanzkontrolle (§§ 37v ff. WpHG), die natürliche oder juristische Personen begangen haben. Voraussetzung für die Anwendung der WpHG-Bußgeldleitlinien ist, dass die Verstöße auf gewöhnlichen Tatumständen, also typischen Sachverhalten, beruhen. Ein gewöhnlicher Tatumstand ist beispielsweise, wenn ein Unternehmen eine Pressemitteilung anstelle einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 100 TEUR und 1 Mio. Euro, je nachdem, wie

schwer der Pflichtenverstoß und die Tatumstände wiegen. Die BaFin plant, die WpHG-Bußgeldleitlinien entsprechend den Entwicklungen der europäischen und nationalen Gesetzgebung kontinuierlich zu aktualisieren und ggf. auch um neue Module zu erweitern.

Am 7. Januar 2014 hat die BaFin die [4. Neufassung des Rundschreibens: „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen \(MaComp\)“](#) veröffentlicht. Überarbeitet wurden die Abschnitte des Allgemeinen Teils (AT) sowie des Besonderen Teils 1 (BT 1) und das neue Modul BT 8. Dabei enthält BT 1 Regelungen zu organisatorischen Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion nach § 33 Abs. 1 WpHG; BT 8 etabliert Anforderungen an die Vergütungen in Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Diese gelten ergänzend neben den bereits im Kreditwesengesetz sowie in der Institutsvergütungsverordnung niedergelegten Regelungen. Da sich der erfasste Personenkreis in den Regelungen der Institutsvergütungsverordnung einerseits und § 33 WpHG in Verbindung mit Modul BT 8 der MaComp andererseits teilweise überschneidet, sollen die Unternehmen möglichst zeitnah interne einheitliche Regelwerke zur Umsetzung beider Vorgaben erstellen. Die überarbeiteten MaComp sind ab dem 31. Januar 2014 anzuwenden. Dabei räumt die BaFin den Unternehmen jedoch eine Anpassungsfrist ein. Welcher Zeitraum diesbezüglich als angemessen angesehen wird, richtet sich – gemäß allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – nach dem jeweiligen Anpassungsaufwand. Sofern die Prüfungsberichte gemäß § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes den Berichtszeitraum nach Januar 2014 erfassen, soll hierin auch über den Umsetzungsstand in den jeweiligen Unternehmen berichtet werden. Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die aufgrund von Übergangsvorschriften erst im Laufe des Jahres 2014 Anpassungen vornehmen müssen, um den Vorgaben der ESMA [„Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD“](#) vom 13. Juli 2013 (ESMA/2013/232) nachzukommen, kann die Anpassung an die Vorgaben des BT 8 in diesem Zusammenhang erfolgen, um eine zweifache Anpassung der Vergütungssysteme zu vermeiden.

Am 23. Dezember 2013 wurde das [Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz \(AIFM-StAnpG\)](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Über den ersten Entwurf berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#). Der zweite Entwurf vom 20. November 2013, der unverändert vom Bundestag angenommen wurde, enthält gegenüber dem vorhergehenden Entwurf unter anderem Regelungen zur bilanzsteuerlichen Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen (§§ 4f und 5 Abs. 7 EStG), Nachbesserungen bezüglich des Anwendungszeitraums hinsichtlich der „kleinen Organschaftsreform“ (§ 34 Abs. 10b S. 2 KStG) und beim sogenannten Goldfinger-Modell sowie eine Vereinfachung im EStG bei der Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen. Das Gesetz trat, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die BaFin hat am 29. Januar 2014 einen [Leitfaden für Neuemittenten](#) zu den Pflichten nach WpHG veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Verhaltens- und Transparenzpflichten, die zum Teil bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu beachten sind. Der Leitfaden richtet sich an in- und ausländische Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, und soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten.

Rechnungslegung

Durch die ESMA-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1095/2010) ist die ESMA beauftragt, die konsistente und effektive Umsetzung von europäischem Wertpapier- und Kapitalmarktrecht zu unterstützen. Daher hat die ESMA zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden [IFRS-Themenkomplexe](#) identifiziert, für die die ESMA Erwartungshaltungen hinsichtlich der Umsetzung einzelner IFRS-Vorschriften formuliert und die sie am 11. November 2013 veröffentlicht hat. In diesem Zusammenhang werden auf europäischer Ebene die Themen Wertminderungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte, Bewertung von und Angaben zu Verpflichtungen über Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Bewertung und Angaben zur Fair-Value-Bilanzierung, Angaben im Zusammenhang mit wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Bewertungen und Schätzungen sowie die Bewertung von Finanzinstrumenten und Angaben zu den zugehörigen Risiken besonders betrachtet. Dabei ist vor allem Letzteres für Finanzinstitute relevant. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden die Umsetzung der relevanten IFRS-Vorschriften im Rahmen der laufenden Aufsicht prüfen und ggf. korrektive Maßnahmen einleiten. Darüber hinaus wird die ESMA eigene Auswertungen von

veröffentlichten Jahresabschlüssen vornehmen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die ESMA am 18. November 2013 die [Analyse von 39 IFRS-Abschlüssen großer europäischer Banken für das Geschäftsjahr 2012](#) auf deren Vergleichbarkeit und die Qualität der Anhangangaben in Bezug auf ausgewählte Themenbereiche. Dabei standen die Themen Aufbau und Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung (income statement), Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko, Hedging und der Einsatz von Derivaten, Kreditrisiko sowie Impairmentkriterien für als „available-for-sale“ klassifizierte Eigenkapitalinstrumente im Fokus. Im Ergebnis sind die Anhangangaben einiger Institute nach Auffassung der ESMA nicht spezifisch genug und bieten keine Verknüpfungen zwischen den erläuternden und den numerischen Angaben im Anhang einerseits und den verschiedenen Teilen der Financial Statements andererseits. Vor diesem Hintergrund erwartet die ESMA eine qualitative Verbesserung der Anhangangaben und die Umsetzungen der von ihr im Rahmen des Analysedokumentes ausgesprochenen Empfehlungen in den Financial Statements 2013. Die ESMA und die lokalen Aufsichtsbehörden werden den relevanten Themenkomplexen im Rahmen des Reviews dieser Abschlüsse dementsprechend besondere Aufmerksamkeit schenken.

Das IASB hat am 19. November 2013 im Rahmen der Überarbeitung von IAS 39 „Finanzinstrumente“ die neuen IFRS 9-Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen endgültig verabschiedet. Zuletzt waren die Bilanzierung von Portfolio-Cash-Flow-Hedges gegen Zinsrisiken sowie die Eigenschaften hypothetischer Derivate zur Effektivitätsmessung diskutiert worden. Daher hat das IASB jetzt die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Vorschriften von IAS 39 zum Hedge Accounting zumindest bis zur Fertigstellung des Projekts zur Bilanzierung von Macro Hedges anstelle der Neuregelungen von IFRS 9 anzuwenden. Dies stellt, neben der neu geschaffenen Bilanzierung von Basis-Spreads, eine Neuerung der finalen Regelungen gegenüber dem Entwurf von September 2012 dar. Zu weiteren detaillierten Informationen verweisen wir auf die Veröffentlichung unserer IFRS-Experten auf der [IAS Plus-Seite](#).

Prüfung

Mit Datum 4. November 2013 hat die BaFin dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) einen Prüfungsschwerpunkt für die anstehenden Jahresabschlussprüfungen nach § 30 KWG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 ZAG mitgeteilt. Danach haben die Prüfer einen Schwerpunkt auf die Einhaltung der Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft nach § 25i KWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 GwG bzw. § 25c Absatz 2 KWG zu setzen. Die Prüfer sollen feststellen, ob das Institut Prepaid-Karten herausgibt, ob hierfür ein identifiziertes Zahlungskonto bei dem herausgebenden Institut bestehen muss und ob und wie die Pflichten nach § 25i Absatz 1 KWG, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 GwG bzw. § 25c Absatz 2 KWG erfüllt werden oder die Voraussetzungen des § 25i Absatz 2 KWG vorliegen. Insbesondere ist darzulegen, wie die mit den Prepaid-Karten durchgeführten Transaktionen im Monitoring überwacht werden.

Ende Dezember 2012 sind die MaRisk in einer neuen Fassung erschienen, die auch materielle Änderungen gegenüber der Vorgängerversion beinhaltet, und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Dabei wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt. Dazu gehörte unter anderem auch die Einrichtung einer Compliance-Funktion. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der Anforderungen an die Compliance-Funktion bei einigen Instituten bis zum 31. Dezember 2013 nicht abgeschlossen ist. Daher hat die BaFin das IdW am 26. November 2013 darüber informiert, dass sie auch über den 31. Dezember 2013 hinweg bei der aufsichtlichen Beurteilung der neuen Anforderungen an die Compliance-Funktion mit Augenmaß vorgehen wird. Allerdings erwartet die BaFin, dass Umsetzungsverzögerungen im Einzelfall nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind und die Institute dementsprechend bereits konkrete Umsetzungsprojekte sowie Projektpläne bezüglich der vollumfänglichen Umsetzung vorweisen können. Weiterhin ist die vollständige Umsetzung des § 25a KWG zeitnah in 2014 von den Instituten abzuschließen. Außerdem weist die BaFin darauf hin, dass schon existierende Anforderungen an Compliance in bestimmten Rechtsbereichen (z. B. WpHG, § 25c KWG) davon unberührt bleiben und uneingeschränkt gelten.

Mit Schreiben vom 27. November 2013 hat die BaFin sich über das IDW an die Jahresabschlussprüfer gewandt und dazu aufgerufen, unwiderrufliche Kreditzusagen der Zentrale oder anderer Niederlassungen gegenüber EU-Zweigen nach § 53 KWG nicht als Zahlungsmittel im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 4 LiqV anzuerkennen. Danach sind bei einer Zweigniederlassung, die nicht den EU-Pass in Anspruch nimmt oder deren Zentrale ihren Sitz in einem Drittstaat hat, erhaltene unwiderrufliche Kreditzusagen nicht als Liquidität 1. Klasse anzuerkennen. Sofern derartige Kreditzusagen vorhanden sind, ist zu prüfen, ob die Liquiditätskennziffer eingehalten wird.

Die BaFin hat am 20. Dezember 2013 einen [Entwurf der überarbeiteten Erläuterungen zur Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung \(WpDPV\)](#) zur Konsultation gestellt. Grund für die Aktualisierung sind die jüngsten Änderungen der WpDPV. Zum einen wurde die WpDPV durch das AIFM-Umsetzungsgesetz angepasst, womit die Änderungen umgesetzt wurden, die der Erlass des KAGB mit sich brachte. Zum anderen wurden Änderungen an der WpDPV im Rahmen der dritten WpDPV-Änderungsverordnung vorgenommen, die insbesondere durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz veranlasst war. Diesbezüglich sind z.B. die Neuregelungen zu Produktinformationsblättern und zum Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte zu nennen. Stellungnahmen konnten bis zum 24. Januar 2014 abgegeben werden.

Zahlungsverkehr

Die EZB hat am 20. November 2013 eine [Konsultation zu ihren Empfehlungen im Hinblick auf die Sicherheit bei mobilen Zahlungsvorgängen](#) gestartet. Dabei enthält der Bericht vier Grundprinzipien sowie 14 Empfehlungen und richtet sich an Anbieter von mobilen Zahlungsmöglichkeiten. Diese sollen zum einen die mit mobilen Zahlungsvorgängen verbundenen Risiken erheben und managen sowie den Datenschutz und die -sicherheit gewährleisten. Zum anderen sollen sie die Zahlungsvorgänge auch im Hinblick auf Betrugsprävention überwachen. Die Konsultationsfrist lief bis zum 31. Januar 2014.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 4. Februar 2014 den [Leitfaden „Assessment guide for the security of internet payments“](#) veröffentlicht. Ziel des Leitfadens ist es, die Durchführung harmonisierter, effizienter und vergleichbarer Bewertungen in Bezug auf Betrugsrisiken durch die zuständigen Aufsichts- oder Überwachungsbehörden in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum zu erleichtern. Der Leitfaden enthält Fragestellungen zur Prüfung sämtlicher Aspekte, die in den vom EZB-Rat im Januar 2013 beschlossenen Empfehlungen für die Sicherheit von Internetzahlungen, über die wir in unserer [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten, enthalten sind. Hierzu gehören u.a. Governance, Risikomanagement, Risikominderung, Autorisierung von Zahlungen und der Schutz sensibler Zahlungsdaten.

Vor zwei Jahren wurde die SEPA-Verordnung (Nr. 260/2012) verabschiedet, die das Enddatum 1. Februar 2014 für die bisherigen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften festgelegt hat. Die [Europäische Kommission](#) schlägt nun vor, dass Zahlungsdienstleister Überweisungen und Lastschriften weiterhin bis zum 1. August 2014 im nationalen Format annehmen dürfen. Damit würde das SEPA-Enddatum um sechs Monate aufgeschoben. Der [Ministerrat](#) der EU hat dem Vorschlag am 22. Januar 2014 und das [EU-Parlament](#) am 4. Februar 2014 zugestimmt. Die noch notwendige formale Zustimmung des Europäischen Rats soll zeitnah erfolgen.

Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Am 13. Dezember 2013 hat die EBA das [finale Entwurfspapier](#) vorgelegt, in dem ein einheitlicher Rahmen für den Entscheidungsfindungsprozess zwischen nationalen Aufsichtsbehörden geschaffen wird. Diese haben in zwei Bereichen bei der Aufsicht von Instituten gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Zum einen geht es um die Feststellung, ob die konsolidierte Eigenmittelausstattung einer Institutsgruppe ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist und welche Eigenmittelausstattung für jedes einzelne Unternehmen der Gruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist. Zum anderen sollen gemeinsame Entscheidungen mit Blick auf Maßnahmen zur Behandlung aller wichtigen Fragen und wesentlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht, einschließlich einer angemessenen Organisation und Behandlung von Risiken, und der Notwendigkeit institutsspezifischer Liquiditätsanforderungen erreicht werden.

Zum Thema der Zusammenarbeit von Heimat- und Aufnahmemitgliedstaaten bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs sowie von Instituten, die im Rahmen des europäischen Passes tätig sind, hat die EBA am 16. Dezember 2013 ihre finalisierten [Entwürfe technischer Regulierungsstandards \(RTS\)](#) und [Durchführungsstandards \(ITS\)](#) veröffentlicht. Wie wir bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) zu den ursprünglichen Entwürfen berichteten, konkretisiert der Durchführungsstandard die für den Informationsaustausch zu verwendenden Standardformulare, Muster und Verfahren. Nach den Regulierungsstandards sollen Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse sowie Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit, Begrenzung von Großkrediten und über das interne Kontrollsystem der Institute bereitgestellt werden, sofern diese über Zweigniederlassungen im Rahmen des EU-Passes tätig sind. Ein weiterer Informationsaustausch ist zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsver-

kehr, zu den Themen Verschuldung, Nichteinhaltung von Anforderungen und Vorbereitung auf Krisenszenarien sowie zur Kommunikation von Maßnahmen und zu Sanktionen der Aufsichtsbehörden vorgesehen. Des Weiteren hält der finalisierte Entwurf daran fest, dass der interne Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden nicht zu zusätzlichem Aufwand für die betroffenen Institute führen, sondern auf bestehende Meldeerhebungen zurückgreifen soll.

Zum Thema Liquiditätsüberwachung hat die EBA am 19. Dezember 2013 ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht. Darin wird die Methodik vorgestellt, nach der die lokalen Aufsichtsbehörden Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken beurteilen sollen. Das Papier wird Teil der Leitlinien, die die EBA bis Mitte 2014 zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Guidelines on Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) zur Konsultation stellen wird. Bis zum 28. Februar 2014 können Kommentarschreiben zum Diskussionspapier eingereicht werden.

Am 18. Dezember 2013 haben sich die EU-Finanzminister auf das [institutionelle Gerüst für die künftige Abwicklung maroder Banken](#) im Euro-Raum verständigt. Über den geplanten sogenannten gemeinsamen Abwicklungsmechanismus („Single Resolution Mechanism“, SRM) berichteten wir bereits in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#). Der Abwicklungsmechanismus soll nach der Einigung des Ministerrats aus einem Abwicklungsgremium („Board“) und einem von den Banken finanzierten Abwicklungsfonds bestehen. Die Verhandlungen der EU-Staaten mit dem Europaparlament haben begonnen. Es ist jedoch zu erwarten, dass das Parlament insbesondere bei dem Punkt der Entscheidungsfindung im SRM vom Kompromiss der Minister abweichen wird. Eine Einigung soll noch innerhalb der Legislaturperiode des Parlaments bis Mai 2014 erzielt werden.

Die BaFin hat am 16. Januar 2014 die zwischen ihr und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) getroffene [Vereinbarung](#) vom 20. Dezember 2013 veröffentlicht. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den gegenseitigen grenzüberschreitenden Vertrieb von Anteilen oder Aktien an richtlinienkonformen deutschen Investmentvermögen und schweizerischen Effektenfonds zu ermöglichen. Die Vereinbarung definiert die Voraussetzungen des anwendbaren zwischenbehördlichen elektronischen Anzeigeverfahrens und regelt den notwendigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Die Europäische Kommission hat am 29. Januar 2014 [Vorschriften zur Bankenstrukturreform](#) vorgeschlagen. Damit sollen die größten Banken sowie Banken mit besonders komplexer Struktur und signifikantem Handelsgeschäft insbesondere am riskanten Eigenhandel gehindert werden. Die Vorschläge beinhalten daher das Verbot des Eigenhandels in Finanzinstrumenten und Waren, d.h. des Handels für eigene Rechnung zum ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung der Bank. Diese Tätigkeiten bergen zahlreiche Risiken, ohne den Bankkunden oder der Wirtschaft konkrete Vorteile zu bieten. Außerdem wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis und in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung auferlegt, die Übertragung anderer hochsensibler Tätigkeiten (wie Market-Making, Handel mit komplexen Derivaten und Verbriefungen) auf separate Handelsunternehmen innerhalb einer Bankengruppe zu verlangen. Dadurch soll verhindert werden, dass Banken das Verbot bestimmter Handelsgeschäfte durch versteckte Eigenhandelsgeschäfte umgehen, die ein zu hohes Gewicht erhalten oder zu stark gehebelt werden und so die gesamte Bank und das Finanzsystem insgesamt gefährden können. Die Banken müssen Tätigkeiten nicht abtrennen, wenn sie ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber glaubhaft nachweisen können, dass die entstehenden Risiken auf anderem Wege gemindert werden. Des Weiteren enthält der Vorschlag Bestimmungen über die rechtlichen, wirtschaftlichen und operativen Verbindungen sowie die Verbindungen im Bereich der Unternehmensführung zwischen dem abgetrennten Handelsunternehmen und dem Rest der Bankengruppe.

Finanzaufsicht

Fundamental Review of the Trading Book – die Ergebnisse des neuen Konsultationspapiers

Infolge der Finanzkrise 2008 nahmen Politik und Bankaufsichtsbehörden in rascher Folge mehrere Anpassungen bei den Eigenmittelanforderungen der Institute vor. Ziel war es, die Qualität des Eigenkapitals zu stärken und die Eigenmittelanforderungen insgesamt zu erhöhen.

In einem weiteren Schritt beschäftigt sich der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht nun mit den unterschiedlichen Kapitalanforderungen, die sich nach Standardansätzen und internen Verfahren ergeben („Regulatory Consistency Assessment Programme“, RCAP) sowie den sich daraus ergebenden Arbitragemöglichkeiten.

In diesem Kontext wurde vom Baseler Ausschuss im Mai 2012 ein erstes Konsultationspapier vorgestellt, das Vorschläge für eine Neudefinition des Handelsbuches sowie neue methodische Ansätze für die Eigenmittelunterlegung des Marktpreisrisikos enthielt (vgl. [Ausgabe 2/2012 der Financial Services News](#)). Eine Zusammenfassung des Konsultationspapiers findet sich in unserem [White Paper „Das Baseler Konsultationspapier – Fundamental Review of the Trading Book“](#) (Cluse/Grominski/Mayr-Gollwitzer).

Im Oktober 2013 wurden die vorgeschlagenen Ansätze in einem zweiten Konsultationspapier weiter konkretisiert und überarbeitet. Im Detail wurden unter anderem folgende Vorschläge unterbreitet:

- Die Abgrenzung von Handels- und Bankbuch soll nicht mehr nur auf die Handelsabsicht abzielen. Vielmehr soll auch die konkrete Realisierbarkeit eines Handels stärker berücksichtigt werden. Transfers von Geschäften zwischen Handels- und Bankbuch sollen erschwert werden.
- Der Standardansatz zur Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken soll grundlegend geändert werden: Der Vorschlag sieht vor, die Handelsbestände nach Risikospezifika zu gruppieren und zunächst die erforderlichen Eigenmittel für die verschiedenen Risikogruppen zu berechnen. Für die Eigenmittelanforderungen der verschiedenen Risikogruppen ist ein konservativer Aggregationsansatz ohne Diversifikationsmöglichkeiten vorgesehen.
- Der derzeit in internen Modellen als Risikomaß verwendete Value at Risk zum Sicherheitsniveau 99% soll ersetzt durch den Expected Shortfall zum Sicherheitsniveau 97,5% ersetzt werden. Dies deckt sich mit der Absicht, extreme Verlustrisiken („tail risks“) adäquater zu berücksichtigen. Datengrundlage für die Risikofaktoren soll eine Stressperiode sein.
- Marktliquiditätsrisiken sollen separat berücksichtigt werden und müssen nach den Plänen der Aufsicht zukünftig durch zusätzliches Eigenkapital (Illiquiditätsprämien) unterlegt werden.
- Die Anforderungen an die Zulassung und Nutzung interner Modelle für die regulatorische Unterlegung von Marktpreisrisiken sollen verschärft werden. Insbesondere ist vorgesehen, die Zulassung separat je Handelstisch vorzunehmen. Insbesondere müssen die internen Modelle Tests zum P&L-Beitrag und ein Risikomaß-Backtesting für die Zulassung erfüllen.

Unser neues [White Paper „Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen“](#) (Cluse/Seiwald/Bannör) stellt die zur Diskussion gestellten aufsichtsrechtlichen Überarbeitungen ausführlich dar und untersucht die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Bankenlandschaft. Insbesondere werden die ggf. aufkommenden zusätzlichen Kapitalanforderungen durch die Umstellung des Risikomaßes auf den Expected Shortfall für verschiedene Verlustverteilungen exemplarisch untersucht.

Ein zweites White Paper, das sich detailliert mit den Neuerungen im überarbeiteten Standardansatz für Marktpreisrisiken befasst, ist derzeit in Arbeit und wird demnächst erscheinen.



Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464
mcluse@deloitte.de

MiFID II/MiFIR: Durchbruch bei den Trilog-Verhandlungen

Seit Inkrafttreten der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID I“) im November 2007 haben die Finanzkrise sowie neue Handelsstrategien und Produkte Schwachpunkte in der Funktionsweise und Transparenz der Finanz- und Warenmärkte aufgezeigt. Über die daraufhin unterbreiteten Legislativvorschläge sowohl für eine neugefasste Richtlinie („MiFID II“) als auch für eine dazugehörige Verordnung (MiFIR) wurde am 14. Januar 2014 im Wege des politischen Trilogs auf EU-Ebene eine Einigung erzielt. Die endgültige Annahme der Rechtsakte im Europa-Parlament und Rat soll voraussichtlich Ende April 2014 erfolgen. Einige der neuen Vorschriften gelten in Deutschland bereits seit Jahren oder wurden jüngst durch das Hochfrequenzhandels- sowie Honoraranlageberatungsgesetz mit entsprechenden Auswirkungen u.a. auf das WpHG, KWG und BörsG vorweggenommen. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen in den verschiedenen Bereichen aufgrund ihrer Fülle überblicksartig zusammengefasst.



Holger Haedrich

Tel: +49 (0)69 75695 6389

hhaedrich@deloitte.de

Aufsichtsbefugnisse (BaFin, ESMA u.a.)

- Einbeziehung weiterer Finanzinstrumente: strukturierte Einlagen, physisch zu erfüllende Terminkontrakte, Emissionszertifikate
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Datenbereitstellungsdienste, algorithmischer und Hochfrequenzhandel sowie bestimmte Industrieunternehmen (u.a. Energieversorger)
- Verschärfung des Sanktionskatalogs: Widerruf des Einsatzes von Leitungsorgan-Mitgliedern, Veranlassung von Entschädigungszahlungen
- Eingriffsbefugnisse: Verbot bestimmter Produkte, Dienstleistungen oder Praktiken

Corporate Governance

- Kohärente Anwendung der CRD-IV-Vorgaben bzgl. der Qualifikation von Leitungsorgan-Mitgliedern sowie Höchstanzahl gleichzeitig wahrgenommener Aufsichts- und Vorstandsmandate

Ausführungsplätze

- Organisierte Handelssysteme (OTF) als neue regulierte Handelsplattform-Kategorie zur Einbeziehung des Handels mit standardisierten OTC-Derivatekontrakten gemäß EMIR exklusiv für Nicht-Eigenkapitalinstrumente (Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate inkl. physisch zu erfüllender Energiekontrakte) nach diskretionären Regeln

Marktstruktur – algorithmischer und Hochfrequenzhandel sowie Clearingdienstleistungen

- Direkter Marktzugang: besondere Sorgfaltspflichten der Wertpapierfirmen zur Verhinderung von Marktstörungen und Marktmissbrauch gemäß MAR (Market Abuse Regulation)
- Kennzeichnungspflicht: Offenlegung automatisiert getätigter Transaktionen
- Auskunftspflicht gegenüber Aufsicht: Ex-ante-Darlegung und Testen des programmierten Algorithmus sowie Verfügbarkeit historischer Quotierungen
- Schutzvorkehrungen: volatilitätsinduzierte Handelsunterbrechungen, Einführung eines Strafgebührenkatalogs zur Sicherstellung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, Einführung von Mindestpreisänderungsgrößen
- Zentrale-Kontrahenten(CCP-)/Clearing-Dienstleistungen: Öffnung des Marktes für andere Anbieter nach einer Übergangsfrist von 2,5 bis 5 Jahren

Transparenz- und Ausnahme von Transparenzpflichten

- Vor- und Nachhandelsdatentransparenz: Meldepflichten nicht mehr nur für Eigenkapitalinstrumente (Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds), sondern grundsätzlich auch für Nicht-Eigenkapitalinstrumente
- Ausnahme für Eigenkapitalinstrumente, sofern die plattform- bzw. EU-weite Handelsumsatz-Obergrenze je Gattung auf 4% bzw. 8% für börsen- oder bankeninterne Handelssysteme (Dark Pools) nicht überschreiten
- Ausnahme für Nicht-Eigenkapitalinstrumente für großvolumige Geschäfte in illiquiden Papieren
- Transaktionsreporting auch durch die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) autorisierte Transaktionsregister in Form sogenannter genehmigter Meldemechanismen zur Vermeidung von Doppelmeldungen

Warenderivate

- Kohle und Rohöl: Einbeziehung physisch zu erfüllender Termingeschäfte mit Positionsmanagement- und Reportingpflicht, jedoch Befreiung von der Anwendung der Risikominderungstechniken, Clearingpflicht und -schwellenberechnung nach EMIR für Übergangsfrist von 3,5 bis 6,5 Jahren
- Gas und Strom: Durch die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) reguliert, daher b.a.w. nicht im Anwendungsbereich; Wiedervorlage 2018
- Festlegung der Positionslimits/Obergrenzen durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden
- Tägliche Meldung spekulativer Nettopositionen in Warenderivaten an organisierten Ausführungsplätzen sowie „wirtschaftlich gleichgestellter OTC-Kontrakte“ an die nationalen Aufsichtsbehörden; keine Meldepflicht für Positionen zur Absicherung des kommerziellen Geschäfts-Zwecks (Hedging) nichtfinanzieller Unternehmen (Industrieunternehmen u.a.)

Anlegerschutz

- Unterscheidung zwischen abhängiger (provisionsbasierter) und unabhängiger (Honorar-)Beratung sowie dem damit verbundenen Provisionsverbot im letzteren Fall
- Aufzeichnungspflicht für telefonische Beratungsgespräche und E-Mails sowie obligatorische Anwendung von Beratungsprotokollen
- Ausgestaltung von Vergütungs- und Anreizsystemen im besten Kundeninteresse und auf Anlegerkategorien bezogene zielgruppengenaue Vermarktung
- Neuklassifizierung komplexer und nicht-komplexer Anlageprodukte je nach Risikogehalt
- Risikotoleranz & Verlusttragfähigkeit sowie Begründung der Anlageempfehlung gegenüber dem Kunden (Geeignetheit)
- Jährliche Überprüfung der Eignung einer Finanzanlage nach Vertragsabschluss; Einzeldarstellungen der Services und Kosten bei Querverkäufen (Kopplungsgeschäften)
- Jährliche Veröffentlichung eines Top-5-Handelsplatz-Rankings für jede Klasse von Finanzinstrumenten zur Prüfung der Ausführungsqualität
- Aktive Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger von Drittstaatenbietern abhängig von einzelstaatlichen Entscheidungen zur Niederlassungserlaubnis (kein kategorischer Filialzwang); Dienstleistungen für professionelle Kunden aus einem Mitgliedstaat heraus in anderen Mitgliedstaaten (EU-Pass)

Ein Gremium aus den Sekretariaten des Rats und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europa-Parlaments arbeitet derzeit die endgültigen Legislativ-Texte aus. Änderungen sind während dieses technischen Trilogs jederzeit noch möglich!

Währenddessen erarbeitet die ESMA bis Herbst 2015 Entwürfe für mehr als 30 erforderliche technische Durchführungs- und Regulierungsstandards mit in Kürze beginnenden Konsultationen.

Die Anwendung der Vorschriften soll ab Sommer 2016, spätestens ab Anfang 2017 erfolgen.

MiFID II/MiFIR spielt bereits jetzt im Spannungsfeld von EMIR, REMIT, MAR und CRD IV eine herausragende Rolle. Die aufgezeigten vielfältigen Neuerungen wirken sich nicht nur auf Prozesse und die IT aus, sondern auch auf die Geschäftspolitik, und erfordern daher entsprechend umfangreichen Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Neue Anforderungen zum Whistleblowing

Unter dem Begriff des „Whistleblowing“ werden Informationswege verstanden, die es Mitarbeitern eines Unternehmens ermöglichen, an der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten mitzuwirken, ohne ihre eigene Identität offenbaren zu müssen.

Schon bisher zählte die Einrichtung entsprechender Strukturen im Unternehmen zu den Maßnahmen, die zur Bekämpfung strafbarer Handlungen empfohlen wurden, beispielweise in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Deutschen Kreditwirtschaft vom 16. Dezember 2011 zum seinerzeitigen § 25c KWG a.F. (nunmehr § 25g KWG n.F.). Die Möglichkeiten, dies in der Praxis umzusetzen, sind vielfältig und reichen von Telefon-Hotlines und web-basierten Kommunikationswegen bis hin zu externen Ombudsmännern, die als Ansprechpartner für Mitarbeiter dienen.

Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz wurde nunmehr für Institute eine Verpflichtung, derartige Maßnahmen zu implementieren, eingeführt (§ 25a Abs. 1 KWG n.F.). Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation erfordert demnach einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße an geeignete Stellen zu berichten.

Der Grund der Platzierung dieser Vorschrift in den Kontext des § 25a KWG n.F. und nicht unter den Spezialvorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen (§ 25g KWG n.F.) wird schnell klar, wenn man den Wortlaut der Vorschrift näher beleuchtet: Berichtet werden sollen nicht nur Informationen über etwaige strafbare Handlungen, sondern auch über Verstöße gegen das Kreditwesengesetz insgesamt sowie gegen die Capital Requirements Regulation der EU (Verordnung (EU) 575/2013). Der Regelungszweck geht somit weit über die Bekämpfung strafbarer Handlungen hinaus und umfasst praktisch das gesamte Bankaufsichtsrecht.

Bei der Einrichtung eines betrieblichen Whistleblowing-Prozesses ist darauf zu achten, dass dieser rechtskonform im Hinblick auf arbeits- und datenschutzrechtliche Bestimmungen erfolgt. Hierzu liegt eine Reihe von Empfehlungen vor. Zu nennen ist etwa die Stellungnahme 1/2006 der sogenannten Artikel-29-Gruppe, eines unabhängigen Beratungsgremiums der Europäischen Kommission.

Eckpunkte dieser Empfehlungen sind:

- Die Arbeitnehmer sind detailliert über das eingeführte System, dessen Zweck und Handhabung zu informieren.
- Eine verdächtige Person muss über die Datenerhebung informiert werden. Ausnahmsweise darf diese Informationspflicht hinausgezögert werden, sofern bei Kenntnisnahme durch die verdächtige Person von einer erheblichen Verschlechterung der Beweislage auszugehen ist.
- Anonymes Whistleblowing schafft Missbrauchsmöglichkeiten, zum Beispiel in Form von verleumderischen Denunziationen. Daher sollten Whistleblower nicht anonym bleiben. Mit einer Meldung sollte allerdings diskret und vertrauensvoll umgegangen werden; die Identität des Whistleblowers muss geschützt werden.
- Die Löschung der mittels Whistleblowing übermittelten Daten sollte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchungen erfolgen. Ausgenommen sind Fälle, in denen rechtliche Schritte gegen den Beschuldigten oder einen denunzierenden Whistleblower einzuleiten sind.
- Der Betriebsrat ist bei der Einrichtung eines Whistleblowing-Systems regelmäßig mitbestimmungspflichtig, insbesondere dann, wenn das Whistleblowing-Konzept Bestandteil von Verhaltensregeln ist, bei deren Verletzung disziplinarische Maßnahmen drohen.

§ 25a Abs. 1 KWG n.F. ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Für Institute, die nicht schon bisher auf freiwilliger Basis einen Whistleblowing-Prozess eingerichtet haben, besteht daher Handlungsbedarf.



Thomas Kurth

Tel: +49 (0)30 25468 377
tkurth@deloitte.de

Corporate Finance

Wann liegt ein „ausschließlicher und automatischer Rückgriff“ auf externe Ratings vor? – Die schwierige Suche einer angemessenen Definition

In den Ausgaben 3/2013 bzw. 4/2013 der Financial Services News wurde bereits die am 20. Juni 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 462/2013 über Ratingagenturen (kurz CRA III) vorgestellt. Einer der wesentlichen Eckpunkte der Verordnung ist der Abbau des übermäßigen Rückgriffs auf Ratings. Um das Problem der „Ratinggläubigkeit“ zu adressieren, werden Finanzinstitute verpflichtet, ihre eigene Kreditrisikobewertung vorzunehmen und sich nicht ausschließlich und automatisch auf externe Ratings zu stützen (Artikel 5a CRA III); die europäischen Aufsichtsbehörden sollen die Bezugnahme auf externe Ratings in ihren Leitlinien, Empfehlungen und Entwürfen technischer Standards vermeiden, um die Gefahr eines ausschließlichen und automatischen Rückgriffs auf Ratings auszuschließen (Artikel 5b CRA III), und bis Anfang 2020 soll auf aufsichtsrechtliche Vorschriften im Unionsrecht, die auf externe Ratings Bezug nehmen, verzichtet werden, sofern sie durch geeignete Alternativen für die Kreditrisikobewertung ersetzt werden können (Artikel 5c CRA III).

Während zurzeit der Einführung des Standardised Approach die Einführung einheitlicher Standards zum Zweck der internationalen Vergleichbarkeit angestrebt wurde, steht nunmehr die Stärkung der eigenständigen Beurteilung im Vordergrund. Was konzeptionell zunächst einleuchtend ist, ist umso schwieriger in der Umsetzung. Denn wann liegt ein ausschließlicher und automatischer Rückgriff auf externe Ratings vor bzw. wie können solche vermieden werden? Externe Ratings sollen ja weiterhin verwendet werden dürfen, nur in abgeschwächter Form. Wie definiert man hier eine sinnvolle Grenze?

Das „gemeinsame Komitee“ der ESMA, EIOPA und EBA hat am 7. November 2013 nun ein [Konsultationspapier \(JC-CP-2013-02\)](#) zu Artikel 5b(1) CRA III veröffentlicht. Darin wird deren Verständnis anhand einer formalen Definition (1) und Beispielen für einen „ausschließlichen und automatischen Rückgriff“ (2) zur Diskussion der Marktteilnehmer gestellt.

(1) Definition des „ausschließlichen und automatischen Rückgriffs“

“It is considered that there is sole or mechanistic reliance on credit ratings (or credit rating outlooks) when an action or omission is the consequence of any type of rule solely based on credit ratings (or credit rating outlooks) without any additional discretion.”

(2) Beispiele

Ein „ausschließlicher und automatischer Rückgriff“ wird demnach beispielsweise dann angenommen, wenn Institutionen bei der Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderung (ausschließlich) entsprechend dem im Rahmen von Basel II vorgeschlagenen und durch die CRD III eingeführten „Standardised Approach: Mapping of ECAIs' credit assessments to credit quality steps“ (von der EBA am 4. August 2006 veröffentlicht, nachfolgend „Standardised Approach“) vorgehen.

Daneben werden aber auch Beispiele hervorgehoben, in denen bei adäquater Befolgung kein „ausschließlicher und automatischer Rückgriff“ anzunehmen ist. So enthält etwa die CRD IV bereits eine Reihe von zusätzlichen Methoden und Anforderungen für Aufsichtsbehörden bzw. Institutionen, die eine verstärkte Berücksichtigung von internen und einzelfallbasierten Einschätzungen von Kreditrisiken und Eigenkapitalanforderungen vorsehen. Ein „ausschließlicher und automatischer Rückgriff“ liegt nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörden ferner auch dann nicht vor, wenn zusätzlich zum Standardised Approach ein Ermessenspielraum hinsichtlich der Risikogewichtung, wie in Artikel 3 und Artikel 128 der CRR vorgesehen, ausgeübt wird.

Es haben 18 Teilnehmer innerhalb der bis zum 5. Dezember 2013 gesetzten Frist kommentiert. Obwohl mehrheitlich keine grundsätzliche Ablehnung artikuliert wurde, wurden auch deutliche Kritikpunkte geäußert. Angeführt wurden hohe Kosten, Wettbewerbsnachteile und Zweifel, ob so tatsächlich ein „ausschließlicher und automatischer Rückgriff“ sinnvoll begrenzt werden kann.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt und die Vorstellungen der Aufsichtsbehörden in das Aufsichtsregime einfließen werden bzw. das verfolgte Ziel in der Praxis erreicht werden kann. Der vom gemeinsamen Komitee für Ende des vergangenen Jahres in Aussicht gestellte Abschlussbericht bzw. eine Verabschiedung desselben durch die Kontrollgremien der drei Aufsichtsbehörden war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.



Philipp von Websky
Tel: +49 (0)211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de



Johannes Kühn
Tel: +49 (0)211 8772 3871
jokuehn@deloitte.de

Rechnungslegung

IDW veröffentlicht Stellungnahme zur Ermittlung von Fair Values nach IFRS 13

In Ergänzung zu IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13“ (IDW RS HFA 47) veröffentlicht. IDW RS HFA 47 wurde durch den Hauptfachausschuss des IDW (HFA) am 6. Dezember 2013 verabschiedet und in der Ausgabe 1/2014 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

Viele der dort angesprochenen Sachverhalte besitzen Relevanz für Finanzdienstleister und sollen deshalb im Folgenden kurz umrissen werden.

Zur Definition des Fair Value wird klargestellt, dass der strikte Stichtagsbezug eine Glättung des Fair Value mit Blick auf Preisschwankungen vor und nach dem Bewertungsstichtag verbietet. Gleichwohl fließen andere gemäß IAS 10 berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach der Berichtsperiode in die Fair-Value-Ermittlung ein.

Bei Existenz mehrerer Märkte für ein Bewertungsobjekt ist grundsätzlich der Hauptmarkt zur Ermittlung des Fair Value maßgeblich. Der Hauptmarkt muss nicht unbedingt der Markt sein, an dem das Unternehmen die größten Volumina gehandelt hat. Maßgeblich sind stattdessen das Handelsvolumen und die Marktaktivität aus Sicht des Gesamtmarktes sowie ob das Unternehmen zu dem betrachteten Markt Zugang hat. Auch wenn mehrere Märkte in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Bewertung einheitlich anhand der Preise auf dem Hauptmarkt. Lässt sich kein solcher Hauptmarkt bestimmen, ist der vorteilhafteste Markt zu bestimmen. Selbst wenn Börsen existieren, kann auch ein OTC-Markt Hauptmarkt bzw. vorteilhaftester Markt sein, wenn dort das größte Handelsvolumen und die höchste Marktaktivität zu beobachten sind.

Sind Verbindlichkeiten und eigene Eigenkapitalinstrumente zu bewerten, muss das Risiko der Nichterfüllung (was das Ausfallrisiko einschließt) berücksichtigt werden. Die Annahme einer Begleichung bzw. eines Untergehens der Verbindlichkeit oder eines eigenen Eigenkapitalinstruments zum Bewertungsstichtag ist unzulässig.

Bei der Fair-Value-Bewertung von Derivaten sind sowohl das Ausfallrisiko des Kontrahenten als auch das eigene Ausfallrisiko des bilanzierenden Unternehmens zu berücksichtigen (sog. Credit Value Adjustment, CVA, bzw. Debt Value Adjustment, DVA). Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos des Kontrahenten ist das erwartete Exposure für zukünftige Perioden zu ermitteln. Dieser Ermittlung ist der gegenwärtige Bestand zum Bewertungsstichtag zugrunde zu legen. Zukünftige Bestandsveränderungen (Neugeschäft/Verkäufe) sind nicht zu berücksichtigen. Für das erwartete Exposure sind – ausgehend vom Fair Value des zu bewertenden Derivats zum Bewertungsstichtag ohne Berücksichtigung des Kreditausfallrisikos – die zukünftigen Wertentwicklungen zu berücksichtigen. Die Bestimmung des erwarteten Exposures darf sowohl auf Basis von Einzelinstrumenten als auch, sofern zulässig, auf Portfoliobasis (siehe unten) erfolgen. Für die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten sind – soweit verfügbar – beobachtbare Daten zu verwenden, die von Marktteilnehmern berücksichtigt werden würden, z.B. CDS-Spread-Quotierungen.

Grundsätzlich entspricht das Bewertungsobjekt dem Bilanzierungsobjekt. Für Nettopositionen in Bezug auf Markt- bzw. Kreditausfallrisiken bestehen jedoch Sonderregelungen, nach denen Bewertungs- und Bilanzierungsobjekt sich für Bewertungszwecke unterscheiden. Wird eine Gruppe bzw. ein Portfolio von Finanzinstrumenten hinsichtlich Marktrisiken bzw. der Kreditausfallrisiken auf Nettobasis gesteuert, darf deren Fair Value für die Nettoposition ermittelt werden: Es ist derjenige Preis zu verwenden, der bei dem Verkauf einer Netto-Long-Position (Vermögenswert) erzielt würde bzw. bei der Übertragung einer Netto-Short-Position (Verbindlichkeit) aufzuwenden wäre. Innerhalb desselben Portfolios dürfen mehrere Risiken auf Nettobasis bewertet werden. Zulässig ist auch, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf verschiedene Risiken unterschiedlichen Portfolien zugeordnet sind. So kann beispielsweise für das Kreditausfallrisiko eine Nettoposition je Vertragspartner zugrunde gelegt werden, während für die Marktrisiken eine stärkere Aggregation erfolgt. Die Ausnahmeregelung zur Fair-Value-Bewertung auf Nettobasis betrifft jedoch nicht den Ausweis in der Bilanz: Ist ein Nettoausweis für das fragliche Portfolio von Finanzinstrumenten gemäß IAS 32 – Finanzinstrumente: Darstellung – unzulässig, müssen die portfoliobasierten Wertanpassungen auf die einzelnen Finanzinstrumente des Portfolios allokiert werden. Eine Allokation ist beispielsweise im Falle gesondert auszuweisender Bilanzpositionen, unterschiedlicher Level der Fair-Value-Hierarchie, Vorhandensein von Siche-



Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

rungsinstrumenten (Effektivität) oder unterschiedlicher Erfassung der Wertänderungen (Periodenergebnis/sonstiges Ergebnis) erforderlich. Als Mechanismen für die Allokation genannt werden der Relative Fair Value Approach (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) und der Relative Credit Adjustment Approach (auf Bruttobasis).

Hinsichtlich Marktrisiken ist die Bewertung zu dem Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne (Bid-Ask Spread) vorzunehmen, der den Fair Value der Nettoposition unter den herrschenden Rahmenbedingungen am besten widerspiegelt. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine Bewertung der Nettoposition zum Mittelkurs zulässig.

Weitere Leitlinien beinhaltet IDW RS HFA 47 zum Fair Value bei erstmaliger Erfassung. Es gilt hier die Vermutung, dass der Fair Value dem Transaktionspreis entspricht, solange kein gegenteiliger Hinweis vorliegt. Liegt eine derartiger Hinweis vor, so ist die Differenz im Falle von Finanzinstrumenten nur dann sofort im Periodenergebnis zu erfassen, wenn der Fair Value durch einen Level-1-Inputfaktor (siehe unten) nachgewiesen wird oder auf einem Bewertungsverfahren beruht, das ausschließlich Daten von beobachtbaren Märkten verwendet. Bei Verwendung eines Bewertungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass Marktteilnehmer nicht zu lediglich kostendeckenden Konditionen kontrahieren würden, sondern eine Gewinnmarge einpreisen. Sofern die für die Risikoübernahme von den Marktteilnehmern erwartete übliche Gewinnmarge in den beobachtbaren Bewertungskurven (Swapkurven, CDS-Spreads etc.) jedoch bereits enthalten ist, darf sie in das Bewertungsverfahren nicht (erneut) einfließen. Wird für Zwecke der Folgebewertung ein Bewertungsverfahren mit nicht beobachtbaren Inputfaktoren angewendet und entspricht der Fair Value dem Transaktionspreis, so muss das Bewertungsmodell auf den Transaktionspreis kalibriert werden.

Umfangreiche Leitlinien werden schließlich zu Inputfaktoren für Bewertungsmodelle beschrieben. Bei der Anwendung von Bewertungsverfahren müssen möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren einfließen. Aufgrund der verwendeten Inputfaktoren erfolgt die Zuordnung innerhalb der dreistufigen Fair-Value-Hierarchie.

Level-1-Inputfaktoren sind nicht angepasste Preise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, wobei der Bilanzierende Zugang zu diesen Märkten haben muss. Ein Level-1-Inputfaktor kann auch dann vorliegen, wenn auf einem aktiven Markt ausschließlich Transaktionen zwischen dem Emittenten und den Inhabern der betreffenden (nicht übertragbaren) Finanzinstrumente stattfinden.

Unternehmenseigene Daten (z.B. interne Verwaltungskosten, Refinanzierungskosten) dürfen als Ausgangspunkt für die Ermittlung von Level-3-Inputfaktoren verwendet werden, wobei sich jedoch Anpassungsbedarf ergeben kann, soweit vernünftigerweise verfügbare Informationen darauf hindeuten, dass andere Marktteilnehmer abweichende Daten verwenden würden, oder soweit unternehmensspezifische Aspekte vorliegen.

Reflektiert eine Brokerquotierung eine tatsächliche aktuelle Markttransaktion mit einer identischen Position, kann es sich um Level-1- oder Level-2-Inputfaktoren handeln. Sofern ein Over-the-Counter-Markt (OTC-Markt) den Hauptmarkt für ein Unternehmen darstellt, können auch Brokerquotierungen Level-1-Inputfaktoren sein, wenn das Kriterium „aktiver Markt“ erfüllt ist. Stellt die Brokerquotierung hingegen einen indikativen Preis dar, der auf Basis eines Bewertungsverfahrens des Brokers ermittelt wurde, handelt es sich nicht um einen Level-1-Inputfaktor.

Die vom IDW veröffentlichte Stellungnahme HFA 47 bietet sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch dem Ersteller von IFRS-Abschlüssen praktische Hinweise zur Umsetzung von IFRS 13 in deutscher Sprache.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Internationaler Bankentag 2014

Informationsveranstaltung für Führungskräfte aus den Bereichen Compliance, Geldwäsche, Recht und Innenrevision von Banken zu aktuellen forensischen Themen

3. April 2014, Frankfurt am Main

Kontakt: Dr. Uwe Heim, Tel: +49 (0)211 8772 3337

Publikationen und weiterführende Informationen



Rating im Leasinggeschäft

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen
Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010
ISBN 978-3-8314-0834-4



Risikomanagement für Leasinggesellschaften

Herausgeber: Marijan Nemet
Verlag: Logopublix Fachbuch Verlag, 2010
550 Seiten
ISBN 987-3-927985-45-2



European Leasing Handbook

Marijan Nemet, Deloitte
NWB Verlag, Herne 2011
ca. 400 Seiten
ISBN 978-3-482-63831-2
www.nwb.de
bestellung@nwb.de



Asset Securitisation in Deutschland

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten
ISBN 978-3-8006-4498-8



IFRS 9 Finanzinstrumente Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister

Stand: September 2011



Regulatorisches Projektportfoliomanagement

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?
Anzufordern bei:
fodekerken@deloitte.de



EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



Global risk management survey

Setting a higher bar,
8th edition



White Paper No. 46
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book
Die europäische Umsetzung von Basel III



White Paper No. 51
Implementing Technical Standards on Reporting
Das neue europäische Meldewesen



White Paper No. 52
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



White Paper No. 54
Handelsbuch 2.0
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



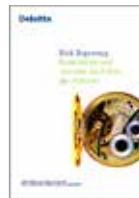
White Paper No. 55
Vierte Novelle der MaRisk
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



White Paper No. 56
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



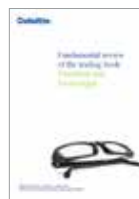
White Paper No. 57
LCR²⁰¹³
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



White Paper No. 59
Risk Reporting
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



White Paper No. 61
Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



White Paper No. 62
Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



MaRisk für Investmentgesellschaften
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Versicherungen
Schaubild
[Link](#)



Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Redaktion

Dr. Britta Distler
Tel: +49 (0)69 75695 6290
bdistler@deloitte.de

Redaktionsschluss 07.02.2014

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2014 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 02/2014